

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 12 München, den 14. Juli 2009

Datum	I n h a l t	Seite
7.7.2009	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes, des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes und anderer Gesetze 2210-1-1-WFK , 2030-1-2-WFK , 2210-8-2-WFK , 2210-2-4-WFK , 2030-1-3-F	256
7.7.2009	Gesetz zur Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (AGLPartG) 404-3-J	261
30.6.2009	Verordnung zur Aufhebung der Zuständigkeitsverordnung zum Steuerberatungsgesetz 610-11-F	263
24.6.2009	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien 2236-9-2-UK	264
1.7.2009	Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses 2013-1-2-F	265
1.7.2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) 86-8-A	306
2.7.2009	Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen 300-2-3-J	307
6.7.2009	Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung, der Realschulordnung und der Gymnasialschulordnung 2232-2-UK , 2234-2-UK , 2235-1-1-1-UK	308
6.7.2009	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher (GDPO) 2233-6-UK	312

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes, des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes und anderer Gesetze

Vom 7. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 369), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält Art. 47 folgende Fassung:

„Art. 47 Befristete, bedingte Immatrikulation“

2. In Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „Fachhochschule Weihenstephan“ durch die Worte „Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf“ ersetzt.
3. In Art. 10 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Fakultätsrat“ ein Komma und die Worte „den Studierenden der Fakultät“ eingefügt.
4. Dem Art. 16 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für das Zusammenwirken der Hochschulen mit Hochschulen anderer Länder und mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend; auf Grund der Verordnung nach Abs. 3, die insoweit im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen erlassen wird, können gemeinsame Einrichtungen auch in privater Rechtsform errichtet werden.“

5. Dem Art. 17 Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Abweichend von Satz 4 bleiben Studierende, die als nebenberufliche studentische Hilfskräfte (Art. 33 Abs. 2 BayHSchPG) bestellt sind, der Gruppe der Studierenden zugeordnet.“

6. In Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 11 werden nach dem Wort „Professorinnen“ die Worte „vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in einer Verordnung nach Art. 18 Abs. 10 BayHSchPG“ eingefügt.

7. In Art. 23 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 werden die Worte „Art. 32b Bayerisches Beamtengesetz“ durch die

Worte „Art. 46 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ ersetzt.

8. Art. 32 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Im Übrigen finden Art. 28 bis 31 sowie Art. 33 und 34 entsprechende Anwendung.“

9. In Art. 38 Abs. 1 Satz 3 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG)“

10. Art. 43 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Das weiterbildende Studium steht Bewerber und Bewerberinnen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und anschließender Berufserfahrung offen. ²Weiterbildende Masterstudiengänge setzen nach einem qualifizierten Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ³Angebote des weiterbildenden Studiums, die nicht mit einem akademischen Grad abschließen, stehen auch solchen Bewerbern und Bewerberinnen mit Berufserfahrung offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. ⁴Im Übrigen bestimmt sich die Qualifikation nach den Erfordernissen des weiterbildenden Studiums. ⁵Das Nähere wird durch Satzung der Hochschule geregelt; in dieser kann auch die Erteilung eines Zertifikats geregelt und bestimmt werden, dass die Berufserfahrung in Ausnahmefällen erst nach Studienbeginn erworben wird.“

11. Art. 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Art. 45 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.“

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 45“ durch die Worte „allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 45 Abs. 1“ ersetzt.

- bb) Es werden folgender neuer Satz 5 und folgender Satz 6 eingefügt:

„⁵Bei Absolventen und Absolventinnen der Meisterprüfung sowie der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfungen werden das Kriterium nach Satz 3 Nr. 1 durch das Kriterium des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten der jeweiligen Prüfungsteile und das Kriterium nach Satz 3 Nr. 2 durch das Kriterium der fachspezifischen Einzelnoten dieser Prüfung ersetzt. ⁶Bei Absolventen und Absolventinnen von Fachschulen und Fachakademien werden das Kriterium nach Satz 3 Nr. 1 durch das Kriterium der Prüfungsgesamtnote oder, sofern keine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen ist, durch das Kriterium des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten der Fächer (ausgenommen Wahlfächer) des Abschlusszeugnisses und das Kriterium nach Satz 3 Nr. 2 durch das Kriterium der fachspezifischen Einzelnoten im Abschlusszeugnis ersetzt.“

cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7.

c) In Abs. 5 werden die Worte „Satz 5“ durch die Worte „Satz 7“ ersetzt.

12. Art. 45 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Absolventen und Absolventinnen der Meisterprüfung wird der allgemeine Hochschulzugang eröffnet, wenn sie ein Beratungsgespräch an der Hochschule absolviert haben.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Der fachgebundene Hochschulzugang wird eröffnet, wenn nach erfolgreichem Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und anschließender in der Regel mindestens dreijähriger hauptberuflicher Berufspraxis, jeweils in einem dem angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich, die Hochschule entweder in einem besonderen Prüfungsverfahren oder durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr die Studieneignung festgestellt hat. ²Vor Durchführung des Prüfungsverfahrens oder vor Aufnahme des Probestudiums findet ein Beratungsgespräch an der Hochschule statt. ³Falls die Hochschule in einem Studiengang ein Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Art. 44 Abs. 4 durchführt, stellt sie bei Bewerbern und Bewerberinnen nach Satz 1 die Studieneignung nur in dem besonderen Prüfungsverfahren fest; ein Probestudium kann nicht absolviert werden.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²In dieser kann bestimmt werden, dass die nach Abs. 2 erforderlichen Regelungen für

ein besonderes Prüfungsverfahren oder für das Probestudium zur Feststellung der Studieneignung ganz oder teilweise von den Hochschulen durch Satzung getroffen werden.“

13. Art. 47 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Befristete, bedingte Immatrikulation“

b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

c) Es werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Im Fall eines Probestudiums nach Art. 45 Abs. 2 endet die Immatrikulation der Studierenden mit Ablauf des Semesters, in dem das Probestudium endgültig nicht bestanden wurde (bedingte Immatrikulation).

(3) ¹Die Hochschulen können für die Abiturienten und Abiturientinnen des letzten Jahrgangs des neunjährigen Gymnasiums, die im Jahr 2011 das Abitur ablegen, ein spezielles Studienangebot erstellen. ²Die Immatrikulation gilt nur für das Sommersemester 2011. ³Das Semester im Rahmen des speziellen Studienangebots gilt nicht als Fach- und Hochschulsemester.“

14. Dem Art. 57 Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Die Regelstudienzeit verlängert sich um die Zeit, in der Studierende nach Maßgabe des Art. 47 Abs. 3 Satz 2 immatrikuliert sind.“

15. Art. 71 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Studierenden sind bei der Entscheidung über die Höhe der Studienbeiträge und über die Verwendung der Einnahmen paritätisch zu beteiligen; Abs. 6 bleibt unberührt.“

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 5 werden nach den Worten „Art. 43 Abs. 8“ die Worte „oder des Art. 47 Abs. 3“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 wird das Wort „zehnte“ durch das Wort „18.“ ersetzt.

bbb) In Nr. 2 wird das Komma durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„das Gleiche gilt, wenn eines oder mehrere der Kinder das 25., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, im Übrigen aber die Voraussetzung des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erfüllen, oder wenn die Behinderung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG zwi-

schen der Vollendung des 25. und des 27. Lebensjahres eingetreten ist,“

ccc) Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:

„3. Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete einem weiteren Kind unterhaltsverpflichtet sind, das an einer deutschen Hochschule immatrikuliert ist und Studienbeiträge oder Studiengebühren entrichtet; den Studienbeiträgen oder Studiengebühren sind vergleichbare Studienentgelte gleichgestellt, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union entrichtet werden,“

ddd) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden Nrn. 4 und 5.

cc) Es wird folgender Satz 5 angefügt

„5Zur Glaubhaftmachung der eine Befreiung nach den Sätzen 1 bis 4 begründenden Tatsachen können die Hochschulen von den Studierenden die Abgabe einer Versicherung an Eides statt nach Maßgabe des Art. 27 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verlangen.“

c) Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„von Teilnehmern und Teilnehmerinnen an einem weiterbildenden Studium, die nicht Studierende oder Gaststudierende sind, sowie von Studierenden, die ausschließlich an Studienangeboten an einem ausländischen Standort außerhalb der Europäischen Union teilnehmen, wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.“

16. Dem Art. 99 Abs. 7 wird folgender Satz 3 angefügt:

„3Studiengänge, für deren Aufhebung die Hochschulen zwischen dem 1. Juni 2006 und dem 30. September 2007 den Antrag auf Erteilung des Einvernehmens des Staatsministeriums beschlossen haben, sind aufgehoben; dies gilt auch dann, wenn die Vorgaben des Satzes 2 nicht eingehalten worden sind.“

17. In Art. 106 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 45 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 45 Abs. 3“ und die Worte „im Fall“ durch die Worte „in den Fällen des Art. 16 Abs. 4 Halbsatz 2 und“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch

§ 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 369), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 3 werden die Worte „Art. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ durch die Worte „§ 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG)“ ersetzt.

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 werden die Worte „Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 62 Abs. 2 BayBG“ durch die Worte „§ 7 Abs. 1 Nr. 2 und § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG“ ersetzt.

b) In Abs. 6 werden die Worte „Art. 9 Abs. 3 BayBG“ durch die Worte „§ 7 Abs. 3 BeamStG“ und die Worte „Art. 9 Abs. 1 Nr. 1 BayBG“ durch die Worte „§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG“ ersetzt.

3. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Art. 77“ durch die Worte „Art. 85“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „Art. 74“ werden durch die Worte „Art. 82“ ersetzt.

bbb) Der Schlusspunkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit auf beamtetes wissenschaftliches und künstlerisches Personal die Vorschriften über die Arbeitszeit der Beamten nicht anzuwenden sind, ist bei ihnen eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Regel zu besorgen, wenn diese den zeitlichen Umfang der Dienstaufgaben an durchschnittlich einem individuellen Arbeitstag wöchentlich übersteigen.“

cc) In Satz 4 werden die Worte „Art. 77“ durch die Worte „Art. 85“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„2Soweit die Einnahmen aus Privatbehandlung dem Universitätsklinikum oder der Universität zustehen, sind diese in gleicher Weise zur Mitarbeiterbeteiligung verpflichtet.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5; die Zahl „3“ wird durch die Zahl „4“ ersetzt.

4. In Art. 7 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 werden die Worte „Art. 9 Abs. 4 und Art. 31“ durch die Worte „Art. 22 Abs. 2 und Art. 39“ ersetzt.

5. Art. 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Art. 80a bis 80e“ durch die Worte „Art. 88 bis 92“ und die Worte „Art. 80a“ durch die Worte „Art. 88“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 werden die Worte „Art. 55 Abs. 6 Satz 1“ durch die Worte „Art. 63 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

6. Art. 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden die Worte „Art. 80b und 80c“ durch die Worte „Art. 89 und 90“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 werden die Worte „Art. 99 Abs. 4 und Art. 99a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ durch die Worte „Art. 93 Abs. 4 und Art. 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
- cc) In Nr. 5 werden die Worte „Art. 88“ durch die Worte „Art. 99“ ersetzt.
- b) In Satz 3 Nr. 2 werden die Worte „Art. 99a“ durch die Worte „Art. 94“ ersetzt.

7. Dem Art. 18 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) ¹Das Staatsministerium wird ermächtigt, zur Stärkung der eigenverantwortlichen Steuerung der Hochschulen und ihrer Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit durch Rechtsverordnung von den Abs. 1, 2, 4 bis 9 abweichende Regelungen zu treffen; dabei kann insbesondere die Entscheidung über die Berufung von Professoren und Professorinnen auf die Hochschulen übertragen werden. ²Die Rechtsverordnung ist zu befristen. ³Das Staatsministerium unterrichtet den Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur regelmäßig zum 1. Juli eines Jahres, erstmals zum 1. Juli 2010, über den Vollzug dieser Bestimmung.“

8. Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. eine fachlich einschlägige erste Staatsprüfung oder einen fachlich einschlägigen Master- oder Diplomabschluss oder vergleichbaren Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Kunsthochschule oder einen Masterabschluss an einer Fachhochschule in einem Studiengang, der in einem förmlichen Verfahren als laufbahnrechtlich gleichwertig anerkannt wurde, nachweisen,“

9. In Art. 35 Abs. 2 Satz 1 werden der Klammerzusatz „(Art. 56 Abs. 1 BayBG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 26 Abs. 1 BeamStG und Art. 65 Abs. 2 BayBG)“ und die Worte „Art. 60 Abs. 1 BayBG“ durch die Worte „§ 28 Abs. 1 BeamStG“ ersetzt.

10. In Art. 42 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„bei Rechtsverordnungen nach Art. 18 Abs. 10 ist das Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen nicht erforderlich.“

§ 3

Änderung des
Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

Das Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210–8–2–WFK) wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „18 v. H.“ werden durch die Worte „folgende Vomhundertsätze“ und das Wort „Vorabquote“ wird durch das Wort „Vorabquoten“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

cc) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.

dd) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. bis zu 5 v. H. für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen; die Höhe des Vomhundertsatzes wird von den Hochschulen durch Satzung festgelegt.“

b) Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²In Fachhochschulstudiengängen können zusätzlich zu den Vorabquoten nach Satz 1 weitere 4 v. H. der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorweg abgezogen werden für Bewerberinnen und Bewerber, die das Studium in einem Studiengang aufnehmen möchten, der so ausgestaltet ist, dass parallel zum Studium eine Berufsausbildung absolviert werden kann (Verbundstudium). ³Die Hochschulen können durch Satzung von Satz 1 Nrn. 3 und 4 abweichen, wobei die Summe der Vomhundertsätze der dort geregelten Vorabquoten insgesamt nicht überschritten werden darf.“

c) In Satz 4 werden die Worte „und Satz 2 Nr. 1“ gestrichen.

d) In Satz 5 werden nach der Zahl „2“ die Worte „auch nach Durchführung eines Nachrückverfahrens“ eingefügt.

e) Satz 7 erhält folgende Fassung:

„⁷Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 Nrn. 2 und 5 sowie nach Satz 2 werden vorrangig nach ihrer Befähigung ausgewählt.“

f) In Satz 8 werden die Worte „und Satz 2 Nr. 1“ gestrichen.

g) In Satz 10 werden die Worte „Nr. 2“ gestrichen.

2. In Art. 6 Abs. 3 werden die Worte „Nr. 2“ gestrichen.

§ 4

Änderung des
Bayerischen Universitätsklinikgesetzes

Das Gesetz über die Universitätsklinika des Freistaates Bayern (Bayerisches Universitätsklinikgesetz – BayUniKlinG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 285, BayRS 2210-2-4-WFK) wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b werden die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
 - b) In Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „Art. 75“ durch die Worte „Art. 83“ ersetzt.
2. In Art. 14 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „Art. 3 Nr. 3 BayBG“ durch die Worte „§ 2 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes“ und die Worte „Art. 4 Abs. 1“ durch die Worte „Art. 2“ ersetzt.
3. Art. 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.
 - c) Der bisherige Satz 6 wird aufgehoben.

§ 5

Änderung des
Gesetzes über die Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege
in Bayern

Das Gesetz über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl S. 818, BayRS 2030-1-3-F), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Art. 19“ durch die Worte „Art. 26“ ersetzt.
2. In Art. 18 Abs. 1 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
3. Art. 20 wird aufgehoben.
4. Art. 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

5. Art. 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung entfällt.

bb) In den Sätzen 1 und 3 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ jeweils durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

6. Art. 24 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der zweite Teil des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) gilt entsprechend, soweit es mit der besonderen Struktur und Aufgabenstellung dieser Einrichtungen vereinbar ist; an die Stelle der Anforderungen des Art. 80 BayHSchG treten die Anforderungen an vergleichbare staatliche Bildungseinrichtungen.“

§ 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 15. Juli 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 4 Nr. 1 Buchst. a mit Wirkung vom 30. Oktober 2008,
2. § 1 Nrn. 7 und 9, § 2 Nrn. 1, 2, 3 Buchst. a, Nrn. 4, 5, 6 und 9, § 4 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 sowie § 5 Nrn. 1, 2, 4 Buchst. a, Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. bb und Nr. 6 mit Wirkung vom 1. April 2009,
3. § 3 mit Ausnahme der Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb mit Wirkung vom 1. Juni 2009,
4. § 1 neue Nr. 15 Buchst. b Doppelbuchst. bb am 1. Oktober 2009 in Kraft.

München, den 7. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

404-3-J

Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (AGLPartG)

Vom 7. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Zuständige Behörde; Verfahren

(1) ¹Abweichend von § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) können die Erklärungen, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen, auch gegenüber einem Notar mit Amtssitz in Bayern abgegeben werden. ²Der Notar ist auch zuständig für die Entgegennahme der bei der Begründung der Lebenspartnerschaft abgegebenen Erklärungen nach § 3 Abs. 1 und 2 LPartG und nach Art. 17b Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

(2) ¹Das Verfahren richtet sich, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen des Personenstandsgesetzes (PStG) und der Personenstandsverordnung. ²Hat keiner der Lebenspartner seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist für die Entgegennahme der Anmeldung das Standesamt am Amtssitz des Notars, vor dem die Lebenspartnerschaft begründet werden soll, zuständig. ³Der Notar wendet bei der Entgegennahme von Erklärungen nach diesen Vorschriften das Beurkundungsgesetz ergänzend an.

Art. 2

Führung der Lebenspartnerschaftsregister; Mitteilungen des Notars

(1) Die Standesämter führen die Lebenspartnerschaftsregister.

(2) Der Notar teilt die Begründung der Lebenspartnerschaft sowie die dabei entgegengenommenen namensrechtlichen Erklärungen dem Standesamt an seinem Amtssitz unter Angabe der nach § 17 Satz 1 in Verbindung mit § 15 PStG erforderlichen Daten mit.

(3) ¹Das nach Abs. 2 zuständige Standesamt beurkundet die Lebenspartnerschaft im Lebenspartnerschaftsregister. ²Diesem Standesamt obliegen auch die nach Bundes- oder Landesrecht vorgeschriebenen weiteren Mitteilungen.

Art. 3

Gebühren des Notars

¹Für die Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft erhebt der Notar eine Gebühr von 100 Euro. ²Im Übrigen gelten die Vorschriften der Kostenordnung entsprechend.

Art. 4

Verordnungsermächtigung

Das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern weitere nach Art. 2 Abs. 2 mitzuteilende personenbezogene Daten bestimmen sowie die Übermittlung der Daten zwischen Standesämtern und Notaren in elektronischer Form zulassen oder vorschreiben und die hierfür erforderlichen Bestimmungen treffen.

Art. 5

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Juli 2009 treten das Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (AGLPartG) vom 26. Oktober 2001 (GVBl S. 677, BayRS 404-3-J), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 990) sowie die Verordnung zum Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (VollzVAGLPartG) vom 6. November 2001 (GVBl S. 726, BayRS 404-4-J) außer Kraft.

Art. 6

Übergangsvorschrift

¹Sofern die Begründung einer Lebenspartnerschaft vor dem 1. August 2009 bei einem Notar mit dem Amtssitz in Bayern angemeldet wurde, sind für das Verfahren die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 31. Juli 2009 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Lebenspartnerschaft innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Anmeldung begründet wird. ²Die Landesnotarkammer Bayern gibt nach dem 1. August 2009 die von ihr geführten Lebenspartnerschaftsbücher an die

Standesämter an den Amtssitzen der beurkundenden Notare ab. ³Die Standesämter haben die übernommenen Lebenspartnerschaftsbücher als Lebenspartnerschaftsregister fortzuführen.

München, den 7. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

610-11-F

**Verordnung
zur Aufhebung der
Zuständigkeitsverordnung zum Steuerberatungsgesetz**

Vom 30. Juni 2009

Auf Grund des Art. 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Sammlung des bayerischen Landesrechts (Bayerisches Rechtssammlungsgesetz – BayRSG) vom 10. November 1983 (GVBl S. 1013, BayRS 1141-1-S) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Zuständigkeitsverordnung zum Steuerberatungsgesetz (ZustVStBerG) vom 10. Juni 1997 (GVBl S. 153, BayRS 610-11-F), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 30. August 2005 (GVBl S. 468), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, den 30. Juni 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2236-9-2-UK

**Siebte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen
der Fachakademien**

Vom 24. Juni 2009

Auf Grund des Art. 18 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632; BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien vom 29. Mai 1990 (GVBl S. 196, BayRS 2236-9-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2002 (GVBl S. 999), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Nrn. 6 bis 9 werden Nrn. 5 bis 8.
3. Nr. 10 wird aufgehoben.
4. Die bisherigen Nrn. 11 und 12 werden Nrn. 9 und 10.

§ 2

¹Ab dem Schuljahr 2009/10 dürfen Fachakademien der Ausbildungsrichtungen Gemeindepastoral und Restauratorenausbildung nicht mehr errichtet werden. ²In die Fachakademie für Gemeindepastoral und für Restauratoren für Archiv- und Bibliotheksgut dürfen ab dem Schuljahr 2009/10, in die Fachakademie für Restauratoren für Möbel und Holzobjekte ab dem Schuljahr 2010/11 keine Studierenden mehr aufgenommen werden.

§ 3

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

München, den 24. Juni 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister

2013-1-2-F

Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses

Vom 1. Juli 2009

Auf Grund von Art. 5 und 10 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die **Anlage** zu § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl S. 766, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 2008 (GVBl S. 861), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift „Inhaltsübersicht“ wird gestrichen.
2. Die bisherigen Buchst. „A) Alphabetisches Stichwortverzeichnis“ und „B) Nach Sachbereichen geordnet:“ erhalten folgende Fassung:

„Sachverzeichnis:

Gegenstand	Lfd. Nr.
Allgemeine Amtshandlungen	1.I.
Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen	2.I.
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	2.II.
Rettungsdienst, Katastrophenschutz	2.III.
Sonstige Gebiete des StMI	2.IV.
Hochschulen, Schulen	3.I.
Stiftungen u. a. Körperschaften des öffentlichen Rechts	3.II.
Sonstige Gebiete des StMUK/StMWFK	3.III.
Steuerliche Bescheinigungen, Mitteilungen	4.I.
Sonstige Gebiete des StMF	4.II.
Bundesberggesetz	5.I.
Verkehrswesen, Personenbeförderung	5.II.
Wirtschaftsrecht	5.III.
Handels- und Gesellschaftsrecht	5.IV.
Jagd- und Fischereiwesen	6.I.
Pflanzliche Erzeugung	6.II.
Wald- und Forstwirtschaft	6.III.
Tierische Erzeugung	6.IV.
Sonstige Gebiete des StMELF	6.V.
Überwachungsbedürftige Anlagen	7.I.
Betriebssicherheit und Arbeitsschutz	7.II.
Arbeitszeit- und Ladenschlussrecht	7.III.
Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht	7.IV.
Arbeit und berufliche Bildung	7.V.

Gegenstand	Lfd. Nr.
Sozialordnung	7.VI.
Vertriebene, Flüchtlinge, Asylbewerber	7.VII.
unbesetzt	7.VIII.
Gesundheitswesen und Verbraucherschutz	7.IX.
Abfallrecht	8.I.
Immissionschutzrecht	8.II.
Naturschutzrecht	8.III.
Wasserrecht	8.IV.
Gentechnikrecht	8.V.
Bodenschutz	8.VI.
Nachprüfungsverfahren	9.I.

Stichwortverzeichnis:

Gegenstand	Lfd. Nr.
A	
Abfallrecht	8.I.0/
Abfallverbringungsgesetz	8.I.0/49
Abfallverzeichnis-Verordnung	8.I.0/37
Abgrabungssachen	2.I.1/
Akteneinsicht	1.I.3/
Allgemeine Benützungsbildung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken	3.III.2/
Altfahrzeugverordnung	8.I.0/54
Altholzverordnung	8.I.0/56
Altölverordnung	8.I.0/41
Anbaumaterialverordnung	6.II.3/8
Anrechnung von Gebühren für Auskünfte	1.II.0/
Ansiedlung von Wirtschaftsunternehmen	5.III.1/
Apothekenwesen	7.IX.7/
Arbeitsschutzgesetz	7.II.0/
Arbeitsstättenverordnung	7.II.1/
Arbeitszeitgesetz	7.III.1/
Arzneimittelgesetz	7.IX.8/
Ärzte	7.IX.1/
Auskünfte	1.I.10/
Außenwirtschaftsrecht	5.III.2/
Auswurfbegrenzung von Holzstaub	8.II.0/7
B	
Bahnen besonderer Bauart	5.II.1/
Batterieverordnung	8.I.0/55
Baumaschinenlärm	8.II.0/12
Bausachen	2.I.1/
Bayerisches Bodenschutzgesetz	8.VI.0/2
Bayerisches Eisenbahn- und Bergbahngesetz	5.II.5/
Bayerisches Fischereigesetz	6.I.2/
Bayerisches Hochschulgesetz	3.I.1/
Bayerisches Schwangerenhilfenergänzungsgesetz	7.IX.1/
Bayerisches Umweltinformationsgesetz	1.I.10/2
Bayerisches Versammlungsgesetz	2.II.2/
Bayerisches Wassergesetz	5.II.10/, 8.IV.0/
Beglaubigungen	1.I.1/
Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen	8.II.0/16
Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen	8.II.0/15
Berufsbezeichnungen	3.III.3/
Berufsbildungsgesetz	7.V.2/
Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen	7.III.3/
Bescheinigungen	1.I.2/
Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen	8.I.0/45
Besteuerungsgrundlagen	4.I.3/
Betriebsärzte	7.II.8/
Betriebsbeauftragte für Abfall	8.I.0/38
Betriebsgutachten	6.III.4/
Betriebssicherheitsverordnung	7.I.1/, 7.I.2/
Betriebsverfassungsgesetz	7.V.3/

Gegenstand	Lfd. Nr.
Bewachungsgewerbe	5.III.5/12
Bioabfall-Verordnung	8.I.0/47
Blindenwarenvertriebsgesetz	5.III.8/
Bodensee-Schifffahrtsordnung	5.II.9/
Börsengesetz	5.IV.6/
brennbare Flüssigkeiten	7.I.5/
BSE-Test	7.IX.11/10.1
Bundesberggesetz	5.I.0/1
Bundes-Bodenschutzgesetz	8.VI.0/
Bundes-Bodenschutzverordnung	8.VI.0/3
Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	7.VI.5/
Bundes-Immissionsschutzgesetz	8.II.0/
Bundestarifordnung Elektrizität	5.III.4/1
Bundesvertriebenengesetz	7.VII.1/
Bundesvertriebenengesetz, Durchführung	7.VII.2/
Bundeswaldgesetz	6.III.1/
C	
Chemikalienrecht	7.II.9/
Chemikalien-Klimaschutzverordnung	7.II.9/7
Chemikalien-Ozonschichtverordnung	7.II.9/4
Chemikalien-Verbotsverordnung	7.II.9/3
Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz	8.II.0/14
D	
Deponieverordnung	8.I.0/51
Diätverordnung	7.IX.11/17
Druckluftverordnung	7.II.2/
Durchfuhr von Waren und lebenden Tieren	7.IX.9/
E	
Einfuhr von Waren und lebenden Tieren	7.IX.9/
Einkommensteuer	4.I.1/
Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung	5.II.4/
Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen	5.II.3/
Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen	5.II.4/
Eisenbahnen	5.II.1/
Eisenbahnkreuzungsgesetz	5.II.2/
Eisenbahn-Signalordnung	5.II.4/
elektromagnetische Felder	8.II.0/17
Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen	8.II.0/4
Emissionserklärungsverordnung	8.II.0/9
Energiewirtschaftsgesetz	5.III.3/1
Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie	8.I.0/43
Entsorgungsfachbetriebeverordnung	8.I.0/42
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	5.IV.2/
F	
Fachberufe des Gesundheitswesens	7.IX.4/
Fachkräfte für Arbeitssicherheit	7.II.8/
Fahrpersonal	7.III.6/
Feiertagsgesetz	2.IV.4/
Feuerbestattung	8.II.0/18
Fischteichanlagen	8.IV.0/1.6
Fleischhygienegesetz	7.IX.11/8
Flüchtlinge	7.VII.3/
fluorierte Treibhausgase, Verordnung (EG) Nr. 842/2006 über bestimmte	7.II.9/6
Forstschäden-Ausgleichsgesetz	6.III.3/
Forstvermehrungsgutgesetz	6.III.5/
Fristverlängerungen	1.1.4/
Fundverordnung	2.IV.6/
Futtermittelhygiene	7.IX.11/19
Futtermittelverordnung	7.IX.11/20
G	
Garantiefonds	7.VII.6/
Gashochdruckleitungen	5.III.3/2

Gegenstand	Lfd. Nr.
Gaststättengesetz	5 III. 7/
Gebührenbefreiung des Bundes, der NATO und der ausländischen Streitkräfte	1.IV.0/
Gefahrstoffverordnung	7.II.9/2
genehmigungsbedürftige Anlagen	8.II.0/5
Gentechnikrecht	8.V.0/
Geräte- und Produktsicherheitsgesetz	7.I.1/
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	5.IV.1/
Gesetz über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern	3.I.1/
Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz	7.IX.11/3
Gesundheitsschutz-Bergverordnung	7.II.4/
Getränkeschankanlagenverordnung	7.I.11/
Gewerbeabfallverordnung	8.I.0/57
Gewerbeordnung	5.III.5/
Gewinnungsabfallverordnung	8.I.0/52
Glücksspiele	2.IV.1/
Großfeuerungsanlagen	8.II.0/11
	H
Häftlingshilfegesetz	7.VI.2/
Handwerksordnung	5.III.6/
Heilpraktikergesetz	7.IX.3/
Heimarbeitsgesetz	7.V.1/
Heimgesetz	7.VI.4/1
Heimmindestbauverordnung	7.VI.4/2
Heimpersonalverordnung	7.VI.4/3
	I
Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	8.II.0/6
Ingenieurgesetz	5.IV.4/
Insolvenzberatung	7.VI.10/
	J
Jagdrecht	6.I.1/
Jugendarbeitsschutzgesetz	7.IV.1/
	K
Katasterwesen	4.II.1/
Katastrophenschutz	2.III.2/
Kaufpreissammlung	2.I.1/1.8
Kirchensteuergesetz	3.II.2/
Klärschlammverordnung	8.I.0/39
Kleinfeuerungsanlagen	8.II.0/3
Klima-Bergverordnung	7.II.3/
Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs	7.VI.1/
Kulturgut	3.III.1/
	L
Ladenschluss	7.III.5/
Landesstraf- und Verordnungsgesetz	2.II.1/
Lebensmittelhygiene, Verordnung (EG) Nr. 853/2004	7.IX.11/4
Lebensmittelhygieneüberwachung, Verordnung (EG) Nr. 854/2004	7.IX.11/5
Lebensmittelhygiene-Verordnung	7.IX.11/2
Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch	7.IX.11/1
Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung	7.II.9/5
Lotterien	2.IV.1/
	M
Markscheider	5.I.0/6
Marktstrukturgesetz	6.V.1/
Medizingeräteverordnung	7.I.10/
Medizinprodukte	7.I.9/
Meldegesezt	2.II.4/
Mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel, Verordnung (EG) Nr. 2073/2005	7.IX.11/9
Milchquotenverordnung	6.V.2/
Milch- und Margarinegesetz	7.IX.11/11
Mineral- und Tafelwasserverordnung	7.IX.11/16
Mutterschutzgesetz	7.IV.2/

Gegenstand	Lfd. Nr.
	N
Nachprüfungsverfahren	9.1.0/
Nachweisverordnung	8.1.0/44
Naturschutzrecht	8.III.0/
Naturschutzverbände	8.III.0/37
Niederschriften	1.1.6/
	O
Orden	3.II.3/
	P
Personalausweise	2.II.6/
Personenbeförderungsgesetz	5.II.6/
Pfandleihgewerbe	5.III.5/11
Pflanzenbeschauverordnung	6.II.3/5
Pflanzengesundheitszeugnis	8.III.0/44
Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung	6.II.3/4
Pflanzenschutzgeräte	6.II.3/7
Pflanzenschutzgesetz	6.II.3/
Pflanzenschutzmittelverordnung	6.II.3/2
Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung	6.II.3/3
Pflanzkartoffelverordnung	6.II.4/2
Pflegezeitgesetz	7.VI.6/
Polizeiliche Amtshandlungen	2.II.5/
Presse	2.IV.2/
Psychotherapeutengesetz	7.IX.6/
	R
Rasenmäherlärm-Verordnung	8.II.0/8
Rebenpflanzgutverordnung	6.II.4/3
Reblausverordnung	6.II.3/6
Rechtsstellung heimatloser Ausländer	7.VII.5/
Reisegewerbekarte	5.III.5/39. 5.III.5/23
Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften	3.II.3/
Religiöse Gemeinschaften	3.II.3/
Rettungsdienst	2.III.1/
Rohrleitungsanlagen	8.IV.0/1.5
Röntgenverordnung	7.II.13/
Rückförderung von Zuwendungen oder Subventionen	1.1.9/
Rückständige Beträge	1.1.7/
	S
Saatgutverordnung	6.II.4/1
Sachverständigen-gesetz	5.IV.5/
Sammlungsrecht	2.II.3/
Schiffahrtsordnung	5.II.10/
Schornsteinfeger	2.IV.8/
Schreibauslagen	1.III.0/
Schulwesen	3.1.2/
Schwangerenberatung	7.VI.7/
Sicherheitsingenieure	7.II.8/
Sozialwesen	7.VI.8/
Sperrzeit	5.III.7/15
Sportwetten	2.IV.1/
Staatsbauverwaltung, Gebührenbefreiung des Bundes, der NATO und der ausländischen Streitkräfte	1.IV.0/
Störfallverordnung	8.II.0/10
Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz	7.VI.9/
Strahlenschutzverordnung	7.II.14/
Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung	5.II.7/
Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung	5.II.8/
Sühneversuch in Privatklagesachen	2.IV.5/
	T
Technische Überwachung	7.1.12/
Tierärzte	7.IX.5/
Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung	7.IX.11/6

Gegenstand	Lfd. Nr.
Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung	7.IX.11/7
Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrecht	7.IX.14/
Tierschutzrecht	7.IX.10/
Tierzuchtrecht	6.IV.0/
Transportgenehmigung	8.III.0/43
Transportgenehmigungsverordnung	8.I.0/48
U	
Überwachungsbedürftige Anlagen	7.1
Umsatzsteuer	4.1.2/
Unterhaltssicherungsgesetz	2.IV.7/
Unternehmensbeteiligungsgesellschaften	5.IV.3/
V	
Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen	7.III.1/, 7.III.3/, 7.III.4/
Verbraucherinformationsgesetz	7.IX.11/20
Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe	8.II.0/13
Verbringung von Abfällen, EG-Verordnung über die	8.1.0/49
Vereine	2.IV.3/
Verfütterungsverbot, Ausnahmen	7.IX.11/10.2 und 10.3
Vermarktungsgenehmigung	8.III.0/43
Verpackungsverordnung	8.1.0/40
Versatzverordnung	8.1.0/53
Versteigerergewerbe	5.III.5/13
Viehverkehrsverordnung	7.IX.12/
Vollstreckungsverfahren	1.1.8/
Vorlagebescheinigung	8.III.0/43
W	
Waldgesetz für Bayern	6.III.2/
Wasserbüchler	8.IV.0/1.24
Wasserrecht	8.IV.0/
Weingesetz	6.II.1/, 7.IX.11/13
Wein-Überwachungsverordnung	7.IX.11/14
Weinverordnung	7.IX.11/15
Wein, Zuteilung einer Bezugsnummer	7.IX.11/12
Wohnungs- und Siedlungswesen	2.1.2/
Wohnungsfürsorge für Staatsbedienstete	4.II.2/
Z	
Zahnheilkunde	7.IX.2/
Zusatzstoff-Verkehrsverordnung	7.IX.11/18
Zweitschriften	1.1.5/“

3. Das Abkürzungsverzeichnis wird in der Spalte „Abkürzung“ und in der Spalte „Gegenstand“ jeweils wie folgt geändert:

- a) Vor „AEG“ und „Allgemeines Eisenbahngesetz“ werden „AbfVerbrG“ und „Abfallverbringungs-gesetz“ eingefügt.
- b) Nach „AVKirchStG“ und „Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes“ werden „AVV“ und „Abfallverzeichnisverordnung“ eingefügt.
- c) Nach „BayUIG“ und „Bayerisches Umweltinfor-mationsgesetz“ werden „BayVersG“ und „Bay-erisches Versammlungsgesetz“ eingefügt.
- d) Nach „BBergG“ und „Bundesberggesetz“ wer-den „BEEG“ und „Bundeselterngeld- und El-ternzeitgesetz“ und „BEVVG“ und „Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes – Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz“ eingefügt.

- e) Die Worte „BErzGG“ und „Bundeserziehungsgeldgesetz“ werden gestrichen.
- f) Nach „BWildSchV“ und „Bundeswildschutzverordnung“ werden „DepV“ und „Deponieverordnung“ eingefügt.
- g) Nach „DVFoVG“ und „Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes“ werden „EfbV“ und „Entsorgungsfachbetriebeverordnung“ eingefügt.
- h) Nach „GastV“ und „Gaststättenverordnung“ werden „GDVG“ und „Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz“ eingefügt.
- i) Nach „PfandlV“ und „Pfandleiherverordnung“ werden „PflegeZG“ und „Pflegezeitgesetz“ eingefügt.
- j) Nach „StrRehaG“ und „Strafrechtliches Rehabilitationsgesetz“ werden „TgV“ und „Transportgenehmigungsverordnung“ eingefügt.
- k) Nach „VPSW“ und „Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft“ werden „VVA“ und „EG-Verordnung zur Verbringung von Abfällen“ und „VwVfG“ und „Verwaltungsverfahrensgesetz“ eingefügt.

4. In der Lfd. Nr. 1.I.1/ wird nach der Tarif-Stelle 3.2 folgende Tarif-Stelle 4 angefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	4	Elektronische Übermittlung einer Amtsblatt-Ausgabe einschließlich Beglaubigung der Übereinstimmung der übersandten Ausgabe mit der auf der Verkündungsplattform eingestellten Fassung durch qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz.	10 C je übermittelte Ausgabe“

5. Die Lfd. Nr. 1.I.5/ erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
1.I.5/		Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 C.“	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 C

6. Die Lfd. Nr. 2.I.1/ wird wie folgt geändert:

a) Die Tarif-Stelle 1.24.5 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.24.5	Bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutzes in den Fällen des Art. 62 Abs. 3 Satz 3 Nrn. 2 und 3 i. V. m. Art. 58 Abs. 5 Satz 1 BayBO	bis zu 1,5 v. T. der Baukosten, mindestens 20 C

b) Die Tarif-Stelle 1.30 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.30	<p>Zulassung von Abweichungen nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO und von Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB i. V. m. Art. 63 Abs. 2 Satz 2 BayBO außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens nach Art. 60 BayBO oder im Rahmen eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach Art. 59 BayBO sowie von Abweichungen von Vorschriften nach Art. 81 BayBO</p> <p>Für die Zulassung von Abweichungen nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO im Rahmen eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens (Art. 59 BayBO) beträgt die Gebühr höchstens die Gebühr nach der Tarif-Stelle 1.24.1.2.2.2.</p> <p>Wird für das Vorhaben, für das eine Abweichung von Vorschriften nach Art. 81 BayBO erforderlich ist, gleichzeitig eine Genehmigung zur Errichtung oder Änderung, eine Genehmigung zur Änderung in Abweichung von bereits genehmigten Bauvorlagen oder eine Genehmigung für die Nutzungsänderung (Art. 55 BayBO) erteilt, beträgt die Gebühr höchstens die Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.24, 1.25 oder 1.26."</p>	5 v. H. des Werts des Nutzens, der durch die Abweichung in Aussicht steht, mindestens 40 C

c) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 3.1.1.2.2 werden die Worte „1.24.1.2.2“ durch die Worte „1.24.1.2.2.2“ ersetzt.

7. Die Lfd. Nr. 2.II.2/ erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
2.II.2/		Bayerisches Versammlungsgesetz:	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
		Erlaubnis nach Art. 6 Bay-VersG	15 bis 200 C ^{**}

8. Die Lfd. Nr. 2.IV.1/ erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
2.IV.1/		Lotterien, Sportwetten und andere Glücksspiele	
	1	Erlaubnis für das Veranstalten eines Glücksspiels bei genehmigten oder voraussichtlichen Spieleinsätzen	
	1.1	bis zu 30 Mio. €	1,0 v. T. der Spieleinsätze, mindestens 30 C
	1.2	über 30 Mio. bis 50 Mio. €	30.000 € zuzüglich 0,8 v. T. der 30 Mio. € übersteigenden Spieleinsätze
	1.3	über 50 Mio. €	46.000 € zuzüglich 0,5 v. T. der 50 Mio. € übersteigenden Spieleinsätze
		Wird ein Glücksspiel länderübergreifend veranstaltet, so sind als Bemessungsgrundlage nur die Spieleinsätze in Bayern zugrunde zu legen.	
	1.4	Wird die Erlaubnis für mehrere aufeinanderfolgende Jahre oder Veranstaltungen erteilt, ermäßigt sich die Gebühr für jedes Folgejahr oder jede Folgeveranstaltung um 10 v. H.	
	2	Erlaubnis für das Vermitteln eines Glücksspiels	
	2.1	Erlaubnis für das Vermitteln eines Glücksspiels in einer Annahme- oder Verkaufsstelle (z. B. Lottoannahmestelle, Losbriefverkaufsstelle, Verkaufsstelle der Süddeutschen Klassenlotterie oder eines gewerblichen Spielvermittlers) oder durch Losbriefverkäufer	20 bis 5.000 C
	2.2	Erlaubnis für das Vermitteln eines Glücksspiels in anderer Weise (etwa durch Direktmarketing)	50 bis 50.000 C
	2.3	Die Gebühr für die Erlaubnis zum Vermitteln eines Glücksspiels mit geringerem Gefährdungspotential durch den Veranstalter oder durch von ihm Beauftragte ist mit der Erlaubnisgebühr nach Tarif-Stelle 1 abgegolten.	
	3	Sonstiges:	
	3.1	Entscheidungen über Anträge auf Erlaubnisse und Feststellung der Erlaubnisfreiheit in Fällen, die nicht unter die Tarif-Stellen 1 oder 2 fallen	500 bis 50.000 C
	3.2	Anordnungen zur Beseitigung oder Beendigung rechtswidriger Zustände sowie sonstige Anordnungen der Glücksspielaufsicht	500 bis 50.000 C ^{**}

9. Die Lfd. Nr. 3.I.2./ erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
3.I.2/		Schulwesen:	
	1	Entscheidung über die Anerkennung von Schulzeugnissen (einschließlich Abschlusszeugnissen) und ähnlichen Vorbildungsnachweisen, die zur Vorlage bei einer Schule im Sinn des BayEUG oder einer Hochschule bestimmt sind, sowie über Anerkennungen nach § 38 QualV	kostenfrei
	2	Sonstige Anerkennungen im Sinn der Tarif-Stelle 1	15 bis 40 €
	3	Gleichwertigkeitsanerkennung für Übersetzer und Dolmetscher:	
	3.1	Anerkennung, dass eine Qualifikation der in Bayern abgelegten staatlichen Prüfung für Übersetzer, Dolmetscher oder Gebärdensprachdolmetscher gleichwertig ist	40 €
		Hat der Antragsteller an einem Anpassungslehrgang auf der Grundlage des Dolmetschergesetzes zur Feststellung der Gleichwertigkeit teilgenommen und prüft die Behörde die Ergebnisse, erhöht sich die Gebühr um	50 bis 430 €
	3.2	Feststellung ausgleichsbedürftiger Defizite (ggf. einschließlich der Erteilung von Informationen zu den Ausgleichsmöglichkeiten)	40 €
	4	Amtshandlungen im Vollzug des BayEUG:	
	4.1	Gegenüber Schulträgern nach Art. 16 Abs. 2 BaySchfG	kostenfrei
	4.2	Sonst	10 bis 2.150 €
	5	Zulassung von Lehrmitteln einschließlich audiovisueller Medien (Art. 51 Abs. 5 BayEUG)	25 bis 250 €
		Neben der Gebühr werden Auslagen nach Art. 10 KG nicht erhoben.	
	6	Zulassung eines Lernmittels nach der ZLV	25 bis 300 €

10. Die Lfd. Nr. 6.I.2/ wird wie folgt geändert:

- a) In der Gegenstandsspalte werden in der Überschrift die Worte „Fischereigesetz für Bayern:“ durch die Worte „Bayerisches Fischereigesetz:“ ersetzt.
- b) In der Gegenstandsspalte der Tarif-Stelle 1 werden die Worte „(Art. 64, 65, § 1 AVFiG):“ durch die Worte „(Art. 57, 58 BayFiG, § 1 AVFiG):“ ersetzt.

11. Die Lfd. Nr. 6.II.3/ wird wie folgt geändert:

a) Die Tarif-Stellen 1.1 und 1.2 erhalten folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.1	Anordnung nach § 6 Abs. 1 Satz 7	50 bis 250 €
	1.2	Ausnahme nach § 6 Abs. 3	50 bis 500 €

b) Die Tarif-Stelle 1.7 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.7	Genehmigung nach § 18 b Abs. 1 Satz 1	10 bis 250 €

c) In der Gegenstandsspalte der Tarif-Stelle 2 werden die Worte „§ 1c Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „§ 1d Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

d) Die Tarif-Stelle 5.1.8 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	5.1.8	Phytoparasitäre Kontrolle und Buchkontrolle nach §§ 13 c, 13 d, 13 f, 13 k, 13 n oder 13 p	22 € je angefangene halbe Stunde

e) Die Tarif-Stelle 5.1.17 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	5.1.17	Anordnung des Ruhens der Registrierung nach § 13 o Satz 1 oder § 13 q Abs. 4	22 bis 440 €

f) Es wird folgende Tarif-Stelle 5.1.18 eingefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	5.1.18	Widerruf einer Registrierung nach § 13 n oder § 13 q	22 bis 440 C*

g) Es wird folgende Tarif-Stelle 5.2.9 eingefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	5.2.9	Genehmigung eines Kontrollortes nach § 8 a	40 bis 120 C*

h) Die Tarif-Stellen 5.3 und 5.4 erhalten folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	5.3	Maßnahmen nach § 14 a:	
	5.3.1	Genehmigung einer Ausnahme nach § 14 a Abs. 1 (ggf. einschließlich des Verlangens weiterer Angaben nach § 14 a Abs. 2 Satz 3)	44 bis 440 C
	5.3.2	Nachträgliche Auflagen nach § 14 a Abs. 3 letzter Satz	22 bis 440 C
	5.3.3	Erteilung einer Bescheinigung gem. § 14 a Abs. 4 Satz 1 nach dem Muster des Anhangs II der Richtlinie Nr. 95/44/EG	5 bis 100 C
	5.3.4	Aufhebung von Quarantänebedingungen nach § 14 a Abs. 4 letzter Satz	5 bis 100 C
	5.4	Ausfuhr in ein Drittland:	
	5.4.1	Phytopanische Untersuchung nach § 12 Abs. 1	
	5.4.1.1	bei Kartoffelknollen einschließlich Sichtkontrolle, anteiliger Probenahme und Laboruntersuchung	17,50 C je angefangene 25.000 kg
	5.4.1.2	bei anerkanntem Getreidesaatgut	
	5.4.1.2.1	bis zu 1.000 kg	17,50 C
	5.4.1.2.2	über 1.000 kg	17,50 C zuzüglich 0,175 C je weitere 100 kg
	5.4.1.3	bei anderen Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Gegenständen oder anderem Saatgut	wie zu Tarif-Stellen 5.2.5.1 bis 5.2.5.10 und 5.2.5.12 bis 5.2.5.15
	5.4.2	Ausfertigen eines Pflanzengesundheitszeugnisses nach § 12 Abs. 3	15 C*

- i) Die Tarif-Stelle 5.6 wird gestrichen.
- j) Nach der Tarif-Stelle 8.10 wird folgende Tarif-Stelle 8.11 angefügt:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	8.11	Widerruf einer Registrierung nach § 3	22 bis 440 C“

12. Die Lfd. Nr. 6.V.2/ erhält folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
6.V.2/		Milchquotenverordnung: Entscheidung oder Widerspruchsentscheidung über die Erteilung von Nachweisen nach § 12 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 Nr. 2, die Erteilung von Einziehungsbefehlen nach § 9 Abs. 3 und die Erteilung von Übertragungsbescheinigungen nach den §§ 28 und 55	kostenfrei“

13. Die Lfd. Nr. 7.I.1/ wird wie folgt geändert:

- a) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 3 werden die Worte „75 bis 250 €“ durch die Worte „100 bis 750 €“ ersetzt.
- b) In der Gebührenspalte der Tarif-Stellen 9.5 und 9.6 werden jeweils die Worte „nach Tarif-Stelle 11.1 und 11.2“ durch die Worte „nach Tarif-Stelle 9.1 und 9.2“ ersetzt.

14. Die Lfd. Nr. 7.I.2/ wird wie folgt geändert:

- a) In der Tarif-Stelle 1.5 wird folgender Satz 2 angefügt:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
		Kann der Gebührenberechnung der Rauminhalt nicht zugrundegelegt werden, beträgt die Gebühr	200 bis 2.000 C“

b) Die Tarif-Stellen 1.7 erhält folgende Fassung.

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.7	Erlaubnis nach § 13 für wesentliche Veränderungen und Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise	bis zur Höhe der Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.1 bis 1.6, mindestens 150 C [€]

15. In der Gegenstandsspalte der Lfd. Nr. 7.II.1/ werden die Worte „§ 4 Abs. 1“ durch die Worte „§ 3 Abs. 3“ ersetzt.

16. In der Lfd. Nr. 7.II.2/ erhalten die Tarif-Stellen 3 und 4 folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	3	Anordnung nach § 7 Abs. 4	50 bis 125 C
	4	<i>unbesetzt</i>	

17. Die Lfd. Nr. 7.II.6/ erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.II.6/		<i>unbesetzt</i>	

18. Die Lfd. Nrn. 7.II.9/ bis 7.II.12/ erhalten folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.II.9/		Chemikalienrecht:	
	1	Chemikaliengesetz:	
	1.1	GLP-Bescheinigungen nach § 19 b Abs. 1	
	1.1.1	Erteilung einer GLP-Bescheinigung	1.500 bis 15.000 C
	1.1.2	Änderung oder Ergänzung einer GLP-Bescheinigung	125 bis 10.000 C
	1.2	Inspektion nach § 21 zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der GLP	750 bis 15.000 C

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.II.9/	1.3	Verlangen nach § 21 Abs. 6	50 bis 200 C
	1.4	Anordnung nach § 23 Abs. 1 und 2	150 bis 5.000 C
	1.5	Untersagung nach § 23 Abs. 1 a	50 bis 500 C
	1.6	Rücknahme oder Widerruf einer GLP-Bescheinigung nach Art. 48, 49 BayVwVfG	75 bis 2.000 C
	2	Gefahrstoffverordnung:	
	2.1	Anerkennung nach § 11 Abs. 4 Satz 2	100 bis 1.250 C
	2.2	Verlangen nach § 14 Abs. 4 Nr. 4	50 bis 150 C
	2.3	Entscheidung nach § 16 Abs. 5 Satz 4	150 bis 300 C
	2.4	Verlangen nach § 19 Abs. 2 und 3	50 bis 150 C
	2.5	Ausnahmen nach § 20 Abs. 1 oder 2:	
	2.5.1	Ausnahme nach § 20 Abs. 1 von der Mitteilungspflicht nach Anhang III Nr. 4.4 Abs. 1 und Nr. 5.3.2 Abs. 1 Satz 2	75 bis 250 C
	2.5.2	Ausnahme nach § 20 Abs. 1 i. V. m. Anhang III Nr. 6.6 von Maßnahmen nach Nr. 6.4.2	150 bis 300 C
	2.5.3	Sonst	50 bis 7.500 C
	2.6	Ausnahme nach § 20 Abs. 3 von der Kennzeichnungspflicht	150 bis 5.000 C
	2.7	Anordnung nach § 20 Abs. 4	75 bis 5.000 C
	2.8	Untersagung nach § 20 Abs. 5	50 bis 150 C
	2.9	Anerkennung von Lehrgängen nach Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 3 Satz 3	125 bis 1.500 C je Lehrgangsart
	2.10	Zulassung von Fachbetrieben nach Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 4	100 bis 1.500 C
	2.11	Anerkennung nach Anhang III Nr. 4.4 Abs. 5 Satz 2 und 3	125 bis 1.500 C
	2.12	Verlangen nach Anhang III Nr. 4.7	50 bis 150 C
	2.13	Erlaubnis nach Anhang III Nr. 5.2 Abs. 1	75 bis 500 C
	2.14	Befähigungsschein nach Anhang III Nr. 5.3.1 Abs. 2 Satz 1	50 bis 300 C
	2.15	Anerkennung von Lehrgängen nach Anhang III Nr. 5.3.1 Abs. 2 Satz 2	125 bis 1.500 C je Lehrgangsart
	2.16	Prüfung nach Anhang III Nr. 5.3.1 Abs. 2 Satz 4	25 C je teilnehmende Person, mindestens 250 C je Lehrgang
	2.17	Auflage nach Anhang III Nr. 5.3.1 Abs. 3 Satz 2 und Widerruf nach Satz 3	50 bis 500 C
	2.18	Verlangen nach Anhang III Nr. 5.3.3 Abs. 1 Satz 2	50 bis 100 C

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.II.9	2.19	Anerkennung nach Anhang IV Nr. 1 Abs. 2 Nr. 2 Spiegelstrich 3 eines emissionsarmen Verfahrens zum Abtrag der Oberflächen von Asbestprodukten	1.000 bis 10.000 €
	2.20	Anerkennung nach Anhang IV Nr. 14 Abs. 3 Sätze 3 bis 5	150 bis 2.500 €
	3	Chemikalien-Verbotsverordnung:	
	3.1	Entscheidung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 oder Widerruf nach § 1 Abs. 3 letzter Satz	50 bis 500 €
	3.2	Erlaubnis nach § 2 Abs. 1	75 bis 2.000 €
	3.3	Auflage nach § 2 Abs. 4 letzter Satz	50 bis 100 €
	4	Chemikalien-Ozonschichtverordnung:	
	4.1	Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 3	125 bis 1.500 €
	4.2	Anerkennung der Zertifizierung nach § 5 Abs. 2 Nr. 3	75 bis 150 €
	4.3	Verlangen nach § 4 Abs. 2 Satz 5, § 5 Abs. 1 Satz 3 oder § 5 Abs. 3 Satz 3, Aufzeichnungen oder Nachweise vorzulegen	50 bis 150 €
	5	Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung:	
		Erlaubnis nach § 3 Abs. 3 Buchst. b Satz 2	75 bis 250 €
	6	Verordnung (EG) Nr. 842/2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase:	
		Verlangen nach Art. 3 Abs. 6 Satz 3	50 bis 150 €
	7	Chemikalien-Klimaschutzverordnung:	
	7.1	Fristverlängerung nach § 3 Abs. 1 Satz 5	150 bis 5.000 €
	7.2	Verlangen nach § 3 Abs. 4	50 bis 150 €
	7.3	Verlangen nach § 4 Abs. 3 Satz 2	50 bis 150 €
	7.4	Anerkennung nach § 5 Abs. 3	125 bis 1.500 €
	7.5	Zertifizierung nach § 6 Abs. 1	125 bis 1.500 €
7.II.10/ - 7.II.12/		<i>unbesetzt</i>	

19. In der Lfd. Nr. 7.III.1/ erhalten die Tarif-Stellen 3 bis 5 folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	3	Bewilligung nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 a, b oder c	
	3.1	für 1 Sonn- oder Feiertag	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.III.1/		Für bis zu 100 Arbeitnehmer	3 € je Arbeitnehmer, mindestens 50 €
		Für alle weiteren Arbeitnehmer	1,50 € je Arbeitnehmer
	3.2	für jeden weiteren Sonn- oder Feiertag	75 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 3.1
	4	Bewilligung nach § 13 Abs. 4 oder 5	200 bis 5.000 €
	5	Bewilligung nach § 15 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4, Zulassungen nach § 15 Abs. 2 oder Maßnahmen nach § 17 Abs. 2	50 bis 10.000 € ^a

20. In der Lfd. Nr. 7.III.6/ erhält die Tarif-Stelle 2 folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	2	Verlangen nach § 4 Abs. 4 Satz 3 oder § 20 FPersV, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	50 bis 250 € ^a

21. In der Lfd. Nr. 7.IV.1/ erhalten die Tarif-Stellen 7 bis 10 folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	7	Aufforderung nach § 42	25 €
	8	Verlangen nach § 45 Abs. 1	kostenfrei
	9	Einsichtgewährung nach § 45 Abs. 2	25 bis 100 €
	10	Auskunftsverlangen nach § 50 Abs. 1	25 bis 100 € ^a

22. Die Lfd. Nr. 7.VI.5/ erhält folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.VI.5/		Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz: Zulässigkeitserklärung nach § 18 Abs. 1	50 bis 250 € je betroffenen Arbeitnehmer oder je betroffene Arbeitnehmerin ^a

23. Die Lfd. Nr. 7.VI./ wird wie folgt geändert:

a) Nach der Lfd. Nr. 7.VI.5/ wird folgende neue Lfd. Nr. 7.VI.6/ eingefügt:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.VI.6/		Pflegezeitgesetz: Zulässigkeitsklärung nach § 5 Abs. 2	50 bis 250 € je betroffenen Arbeitnehmer oder je betroffene Arbeitnehmerin“

b) Die bisherigen Lfd. Nrn. 7.VI.6/ bis 7.VI.9/ werden Lfd. Nrn. 7.VI.7/ bis 7.VI.10/.

24. Die Lfd. Nr. 7.IX.1/ bis 7.IX.7/ erhalten folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.IX.1/		Ärzte: Bundesärzteordnung:	
	1	Approbation nach	
	1.1	§ 3 Abs. 1 oder § 14 b	150 €
	1.2	§ 3 Abs. 2	220 bis 350 €
	1.3	§ 3 Abs. 3	250 bis 350 €
	2	Zurücknahme oder Widerruf nach § 5	250 bis 500 €
	3	Anordnung nach § 6 Abs. 1	250 bis 500 €
	4	Aufhebung nach § 6 Abs. 2	125 bis 225 €
	5	Zulassung nach § 6 Abs. 4	85 bis 200 €
	6	Erlaubnis nach § 8 oder ihre Verlängerung	250 bis 350 €
	7	Erlaubnis nach § 10 Abs. 1, 2 und 3 oder ihre Verlängerung:	
	7.1	Befristet	50 € je angefangenes Jahr
	7.2	Unbefristet	150 bis 300 €
	8	Erlaubnis nach § 10 Abs. 5	50 €
	9	Widerruf einer nach §§ 8 oder 10 erteilten Erlaubnis	150 bis 300 €
	10	Bescheinigungen für ausländische Staatsangehörige:	
	10.1	Über die Beendigung der Medizinalassistentenzeit oder der Praktikumszeiten	90 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.IX.1/	10.2	Sonstige Bescheinigungen nach der Bundesärzteordnung oder der Approbationsordnung für Ärzte	20 bis 50 C
		Bayerisches Schwangerenhilfegergänzungsgesetz:	
	11	Erlaubnis nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1	60 bis 300 C
	12	Widerruf einer Erlaubnis nach Art. 8 Abs. 1	120 bis 600 C
	13	Anordnung nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2	20 bis 700 C
	14	Anordnung nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2	120 bis 600 C
7.IX.2/		Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde:	
	1	Approbation nach	
	1.1	§ 2 Abs. 1, §§ 8 bis 10 oder § 20 a	150 C
	1.2	§ 2 Abs. 2	220 bis 350 C
	1.3	§ 2 Abs. 3	250 bis 350 C
	2	Zurücknahme nach § 4 Abs. 1 oder Widerruf nach § 4 Abs. 2	250 bis 500 C
	3	Anordnung nach § 5 Abs. 1	250 bis 500 C
	4	Aufhebung nach § 5 Abs. 2	125 bis 250 C
	5	Erlaubnis nach §§ 7 a, 13 oder ihre Verlängerung:	
	5.1	Befristet	50 C je angefangenes Jahr
	5.2	Unbefristet	150 bis 300 C
	6	Widerruf einer nach § 7 a oder § 13 erteilten Erlaubnis	150 bis 300 C
7.IX.3/		Heilpraktikergesetz:	
	1	Erlaubnis nach § 1	120 C
		Führt die Genehmigungsbehörde im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis Überprüfungen durch das eigene Gesundheitsamt als Sachverständigen durch, erhöht sich die Gebühr um 95 bis 350 C.	
	2	Zurücknahme einer Erlaubnis (§ 7 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung)	50 bis 150 C
7.IX.4/		Fachberufe des Gesundheitswesens:	
	1	Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung nach den gem. Art. 74 Nr. 19 GG vom Bund erlassenen Gesetzen	25 C
	2	Gleichachtung einer ausländischen Ausbildung in Anerkennungs- und Erlaubnisverfahren nach Tarif-Stelle 1	15 bis 40 C
	3	Rücknahme oder Widerruf einer Anerkennung oder einer Erlaubnis nach den Tarif-Stellen 1 und 2 (Art. 48, 49 BayVwVfG)	15 bis 50 C

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.IX.5/		Bundes-Tierärzteordnung:	
	1	Approbation nach	
	1.1	§ 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1	150 C
	1.2	§ 2 Abs. 1, § 4 Abs. 2	220 bis 350 C
	1.3	§ 2 Abs. 1, § 4 Abs. 3	250 bis 350 C
	2	Zurücknahme oder Widerruf nach §§ 6 und 7	250 bis 500 C
	3	Anordnung nach § 8 Abs. 1	250 bis 500 C
	4	Aufhebung nach § 8 Abs. 2	125 bis 250 C
	5	Zulassung nach § 8 Abs. 4	85 bis 200 C
	6	Erlaubnis nach § 2 Abs. 2, § 9 a, § 11 oder ihre Verlängerung:	
	6.1	Befristet	50 C je angefangenes Jahr
	6.2	Unbefristet	150 bis 300 C
	7	Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis nach § 9 a	250 bis 300 C
	8	Widerruf einer Erlaubnis nach § 9 a und § 11	150 bis 300 C
7.IX.6/		Psychotherapeutengesetz:	
	1	Approbation nach	
	1.1	§ 2 Abs. 1	150 C
	1.2	§ 2 Abs. 2, § 12	220 bis 350 C
	1.3	§ 2 Abs. 3	250 bis 350 C
	2	Zurücknahme oder Widerruf nach § 3 Abs. 1 und 2	150 bis 750 C
	3	Anordnung nach § 3 Abs. 3 Satz 1	250 bis 500 C
	4	Aufhebung nach § 3 Abs. 3 Satz 2	125 bis 250 C
	5	Zulassung nach § 3 Abs. 3 Satz 4	85 bis 200 C
	6	Erlaubnis nach § 4 oder ihre Verlängerung:	
	6.1	Befristet	50 C je angefangenes Jahr
	6.2	Unbefristet	150 bis 300 C
	7	Widerruf einer nach § 4 erteilten Erlaubnis	150 bis 300 C
	8	Anerkennung als Ausbildungsstätte nach § 6 Abs. 2	250 bis 1.000 C
7.IX.7/		Apothekenwesen:	
		Bundes-Apothekerordnung:	
	1	Approbation	
	1.1	nach § 4 Abs. 1	150 C

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.IX.7/	1.2	nach § 4 Abs. 2	220 bis 350 C
	1.3	nach § 4 Abs. 3	250 bis 350 C
	2	Zurücknahme oder Widerruf nach § 6 oder § 7	250 bis 500 C
	3	Erlaubnis nach § 2 Abs. 2, § 11 oder ihre Verlängerung:	
	3.1	Befristet und 4 Jahre	200 C
	3.2	Befristungen im übrigen	50 C je angefangenes Jahr
	3.3	Unbefristet	150 bis 300 C
	4	Widerruf einer nach § 2 Abs. 2, § 11 erteilten Erlaubnis	150 bis 300 C
	5	Anordnung nach § 8 Abs. 1	250 bis 500 C
	6	Aufhebung nach § 8 Abs. 2	125 bis 250 C
		Gesetz über das Apothekenwesen:	
	7	Erlaubnis nach § 1 Abs. 2, § 8:	
	7.1	Für eine öffentliche Apotheke	175 bis 600 C
	7.2	Für die Fortführung einer bestehenden öffentlichen Apotheke	100 bis 500 C
	7.3	Für die Erlaubnis, die Pächter benötigen, wenn sie die von ihnen gepachtete öffentliche Apotheke im unmittelbaren Anschluss an das Pachtverhältnis als Inhaber weiterführen	kostenfrei
	8	Zurücknahme oder Widerruf nach § 4, 9 Abs. 4 oder § 14 Abs. 3	60 bis 250 C
	9	Fristverlängerung nach § 3 Nr. 4	30 bis 100 C
	10	Schließung nach § 5 des Gesetzes über das Apothekenwesen und § 64 Abs. 4 Nr. 4 Arzneimittelgesetz	30 bis 175 C
	11	Abnahme nach § 6	30 bis 60 C
12	Genehmigung nach § 12a	60 bis 300 C	
13	Zulassung nach § 13 Abs. 1a oder Genehmigung nach § 13 Abs. 1b	30 bis 125 C	
14	Erlaubnis nach § 14 Abs. 1	175 bis 1.250 C	
15	Genehmigung nach § 14 Abs. 2 oder Abs. 5	60 bis 300 C	
16	Erlaubnis nach § 16	60 bis 300 C	
17	Vorläufige Anordnung nach § 64 Abs. 4 Nr. 4 Arzneimittelgesetz	20 bis 100 C	
	Apothekenbetriebsordnung:		
18	Zulassung nach § 2 Abs. 5	20 bis 150 C	
19	Befreiung nach § 23 Abs. 2, 3 oder 4 Satz 2	20 bis 100 C	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.IX.7/	20	Erlaubnis nach § 24 Abs. 1	30 bis 100 C je Jahr, für das die Erlaubnis erteilt wird"

25. In der Lfd. Nr. 7.IX.9/ erhält die Tarif-Stelle 3 folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	3	Einfuhr oder Durchfuhr von Lebensmitteln nicht tierischen Ursprungs oder Futtermitteln nicht tierischen Ursprungs: Amtliche Kontrollen auf Grund von Maßnahmen nach Art. 53 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 oder nach Art. 15 Abs. 5 Verordnung (EG) Nr. 882/2004, nach einem besonderen Überwachungssystem im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 733/2008 oder bei Bestehen einer Vorführpflicht nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 LFGB, soweit die Kostenerhebung durch spezielle Vorschriften nicht ausgeschlossen wird	30 bis 500 C"

26. In der Lfd. Nr. 7.IX.10/ erhält die Tarif-Stelle 3.1 folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	3.1	Ausstellung eines Befähigungsnachweises nach Art. 17 Abs. 2 auch in Verbindung mit § 4 Abs. 1 oder 2 Tierschutztransportverordnung	10 bis 500 C"

27. Die Lfd. Nr. 7.IX.11/ wird wie folgt geändert:

a) Nach der Tarif-Stelle 1.1 wird folgende neue Tarif-Stelle 1.2 eingefügt:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.2	Lebensmittelrechtliche Kontrollen nach § 39 Abs. 1, soweit Art. 21 b Abs. 2 GDVG deren Kostenpflicht vorschreibt und die Kosten nicht nach besonderen Tarif-Stellen zu erheben sind	15 C je Kontrollperson und angefangene Viertelstunde"

b) Die bisherigen Tarif-Stellen 1.2 bis 1.6 werden Tarif-Stellen 1.3 bis 1.7.

c) In der Gebührens palte der Tarif-Stelle 5.6.5.3 werden die Worte „3 €“ durch die Worte „4 €“ ersetzt.

d) In der Gegenstandsspalte der Tarif-Stelle 5.6.7 wird nach den Worten „5.6.5.4“ folgender Satz angefügt:

„Wird bei den Tarif-Stellen 5.6.3, 5.6.5 und 5.6.6 nur die Schlachttieruntersuchung durchgeführt (Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbetrieb), ist die kostendeckende Gebühr auch dann zu erheben, wenn sie unter der Mindestgebühr liegt.“

e) Die Tarif-Stelle 5.7 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	5.7	Entscheidung nach Anhang I Abschnitt IV Kapitel IV Buchst. B Nr. 2 Verordnung (EG) Nr. 854/2004 über die risikoorientierte Fleischuntersuchung bei Mastschweinen aufgrund epidemiologischer oder anderer Daten des Betriebs	20 bis 25.000 C ^a

f) In der Gegenstandsspalte der Tarif-Stelle 5.8.5 wird nach dem Wort „werden.“ folgender Satz angefügt:

„Wird bei den Tarif-Stellen 5.8.3 und 5.8.4 nur die Schlachttieruntersuchung durchgeführt (Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbetrieb), ist die kostendeckende Gebühr auch dann zu erheben, wenn sie unter der Mindestgebühr liegt.“

g) Nach der Tarif-Stelle 7.5 wird folgende neue Tarif-Stelle 7.6 eingefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	7.6	Schlachttieruntersuchung nach § 7 bei der Abgabe kleiner Mengen Fleisch von Geflügel oder Hasentieren	10 bis 100 C ^a

h) Die bisherigen Tarif-Stellen 7.6 und 7.7 werden Tarif-Stellen 7.7 und 7.8.

i) In der Gebührens palte der Tarif-Stelle 10.1 werden die Worte „15 €“ durch die Worte „20 €“ ersetzt.

28. Nach der Lfd. Nr. 7.IX.13/2 wird folgende Lfd. Nr. 7.IX.14/ eingefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.IX.14/	1	Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrecht: Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte:	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.IX.14/	1.1	Genehmigung nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1	25 bis 1.000 €
	1.2	Zulassung nach Art. 10 Abs. 1	50 bis 4.000 €
	1.3	Zulassung nach Art. 11 Abs. 1	50 bis 4.000 €
	1.4	Zulassung nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 i. V. m. Satz 3	50 bis 5.000 €
		Schließt eine Genehmigung nach § 13 BImSchG die Zulassung ein	wie zu Tarif-Nr. 8.II.0/I.3.1
	1.5	Zulassung nach Art. 13 Abs. 1	100 bis 5.000 €
	1.6	Validierung nach Art. 13 Abs. 2 Buchst. c, wenn der Betrieb nicht im Rahmen eines Zulassungsverfahrens nach Art. 13 Abs. 1 validiert wurde	100 bis 3.000 €
	1.7	Zulassung nach Art. 14 Abs. 1 oder Art. 15 Abs. 1	50 bis 4.000 €
		Schließt eine Genehmigung nach § 13 BImSchG die Zulassung ein	wie zu Tarif-Nr. 8.II.0/I.3.1
	1.8	Zulassung nach Art. 17 Abs. 1	50 bis 5.000 €
	1.9	Validierung nach Art. 17 Abs. 2 Buchst. c, wenn der Betrieb nicht im Rahmen eines Zulassungsverfahrens nach Art. 17 Abs. 1 validiert wurde	100 bis 1.500 €
	1.10	Zulassung nach Art. 18 Abs. 1	50 bis 3.000 €
	1.11	Entscheidung nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. b	10 bis 300 €
	1.12	Entscheidung nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. c	kostenfrei
	1.13	Zulassung nach Anhang V Kapitel III Methode 7 Nr. 1	100 bis 500 €
	1.14	Genehmigung der Nutzungsänderung einschließlich der erneuten Zulassung nach Anhang VI Kapitel I Buchst. A Nr. 2	kostenfrei
	1.15	Genehmigung der Nutzungsänderung einschließlich der erneuten Zulassung nach Anhang VII Kapitel I Buchst. A Nr. 2	kostenfrei
	1.16	Genehmigung nach Anhang VIII Kapitel III Ziffer I Buchst. A Nr. 1 Buchst. b	25 bis 1.000 €
	1.17	Genehmigung der Nutzung eines Verarbeitungsbetriebs als Sammelstelle nach Anhang IX Nr. 3 Satz 2	50 bis 5.000 €
1.18	Aussetzen, Widerruf oder Rücknahme einer Zulassung	50 bis 5.000 €	
1.19	Andere Genehmigungen, Zulassungen und Entscheidungen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 oder anderen Rechtsakten im Anwendungsbereich der genannten Verordnung	10 bis 5.000 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.IX.14/	2	Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz	
	2.1	Genehmigung nach § 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a	25 bis 500 C
	2.2	Genehmigung nach § 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b	25 bis 500 C
	2.3	Genehmigung nach § 4 Satz 1 Nr. 2	25 bis 500 C
	2.4	Genehmigung nach § 4 Satz 2 Alternative 1	25 bis 500 C
	2.5	Genehmigung nach § 4 Satz 2 Alternative 2 in Verbindung mit Satz 1 Nr. 1 Buchst. a	25 bis 500 C
	2.6	Genehmigung nach § 4 Satz 2 Alternative 2 in Verbindung mit Satz 1 Nr. 1 Buchst. b	25 bis 500 C
	2.7	Überwachung von Betrieben nach § 12 Abs. 1 auch in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	50 bis 5.000 C
	2.8	Durchführung zusätzlicher amtlicher Kontrollen im Sinn von Art. 28 Satz 1 und 3 Verordnung (EG) Nr. 882/2004, soweit die Kosten nicht im Rahmen einer anderen Gebühr erhoben werden	50 bis 50.000 C
	2.9	Anordnungen nach § 12 Abs. 2	25 bis 5.000 C
	3	Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung	
	3.1	Genehmigung nach § 6 Abs. 5	25 bis 300 C
	3.2	Zulassung nach § 11 Abs. 1 Satz 1	50 bis 2.500 C
	3.3	Zulassung nach § 14 Abs. 1 Satz 1	50 bis 3.500 C
	3.4	Zulassung nach § 15 Satz 1	50 bis 3.500 C
	3.5	Zulassung nach § 18 Abs. 1 Satz 1	50 bis 2.500 C
	3.6	Zulassung nach § 19 Satz 1	50 bis 3.500 C
	3.7	Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 1 von Art. 6 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	25 bis 500 C
	3.8	Zulassung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 Alternative 1 für Tierfriedhöfe	100 bis 500 C*

29. Die Lfd. Nr. 8.I.0/ erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
8.I.0/		Abfallrecht:	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.1.0/	1	Übertragung von Pflichten auf Dritte nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG	500 bis 5.000 C
	2	Übertragung von Erzeuger- und Besitzerpflichten nach § 17 Abs. 3 KrW-/AbfG	500 bis 5.000 C
	3	Verpflichtung nach § 17 Abs. 4 KrW-/AbfG	150 bis 1.000 C
	4	Genehmigung der Gebührensatzung nach § 17 Abs. 5 KrW-/AbfG	150 bis 2.500 C
	5	Übertragung von Pflichten nach § 18 Abs. 2 KrW-/AbfG	500 bis 5.000 C
	6	Anordnung nach § 21 KrW-/AbfG oder Art. 30 BayAbfG	50 bis 25.000 C
	7	Befreiung nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG	150 bis 2.500 C
	8	Feststellung nach § 25 Abs. 6 Satz 1 KrW-/AbfG	60 bis 1.000 C
	9	Ausnahme nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG	50 bis 5.000 C
	10	Verpflichtung zur Mitbenutzung einer Abfallentsorgungsanlage nach § 28 Abs. 1 KrW-/AbfG einschließlich Festsetzung eines Entgeltes für die Mitbenutzung	1.250 bis 5.000 C
	11	Übertragung der Beseitigung von Abfällen nach § 28 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG	250 bis 4.500 C
	12	Entscheidung nach § 28 Abs. 3 KrW-/AbfG einschließlich der Bestimmung über die Kostenerstattung	250 bis 4.000 C
	13	Planfeststellung nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG einschließlich Überwachung der Errichtung, einmaliger Abnahme und Erteilung des Abnahmescheins	
	13.1	zur Errichtung und zum Betrieb von Deponien der Klasse II oder III DepV (dies umfasst auch entsprechende Beseitigungsanlagen für Gewinnungsabfälle nach der GewinnungsAbfV) sowie zur wesentlichen Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebs für Investitionskosten	
	bis 125.000 C	3.000 C	
	über 125.000 C bis 250.000 C	6.000 C	
	über 250.000 C bis 500.000 C	6.500 C zuzüglich 6 ‰ der 250.000 C übersteigenden Kosten	
	über 500.000 C bis 2,5 Mio. C	9.000 C zuzüglich 5 ‰ der 500.000 C übersteigenden Kosten	
	über 2,5 Mio. C	21.000 C zuzüglich 4 ‰ der 2,5 Mio. C übersteigenden Kosten	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.I.0/	13.2	zur Errichtung und zum Betrieb von Deponien der Klasse I oder 0 DepV (dies umfasst auch entsprechende Beseitigungsanlagen für Gewinnungsabfälle nach der GewinnungsAbfV) sowie zur wesentlichen Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebs Bezieht sich die Errichtung auf ein nutzbares Volumen von mehr als 500.000 m ³ , kann der Gebührensatz für das 500.000 m ³ übersteigende Volumen auf 20 %, für das 5 Mio. m ³ übersteigende Volumen auf 10 % ermäßigt werden.	0,025 bis 0,10 C je m ³ nutzbaren Volumens, mindestens 1.500 C
	13.3	Sind mit der Änderung einer Deponie keine Investitionskosten verbunden (z. B. bei einer Kapazitätserhöhung durch weitere Aufschüttung ohne bauliche oder anlagentechnische Veränderungen, bei einer Änderung einer bestimmten Einbauart [Mischbetrieb statt Sondereinbau, Mischdeponie statt Mono-deponie] etc.), ist die Gebühr nach Tarif-Stelle 13.2 zu berechnen.	
	13.4	Investitionskosten:	
	13.4.1	Als Investitionskosten sind die Kosten (einschließlich Umsatzsteuer) zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Planfeststellung für die Verwirklichung des geplanten Vorhabens ortsüblich erforderlich sind, sowie die voraussichtlichen Kosten für eine abschließende Rekultivierung der Deponie. Die Investitionskosten umfassen alle zu erbringenden Lieferungen, Arbeiten und sonstigen Leistungen einschließlich der Inanspruchnahme von Maschinen und sonstigen Geräten. Einzubeziehen sind auch die Gründungskosten und Kosten für die Erdaushubarbeiten sowie die Aufwendungen für die Entwicklung und Vorplanung, für den Erwerb des unbebauten Grundstücks und des zum Betrieb der Anlage notwendigen Zubehörs.	
	13.4.2	Über die Investitionskosten ist vom Träger des Vorhabens eine nachprüfbare Berechnung vorzulegen.	
	13.5	Ersetzt die Planfeststellung zugleich eine sonst erforderliche baurechtliche oder sonstige Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis, Zustimmung, Verleihung oder Bewilligung oder macht die Genehmigung eine solche Entscheidung entbehrlich, erhöht sich die Gebühr um den auf 75 % verminderten Betrag, der für die sonst erforderliche Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis, Zustimmung, Verleihung oder Bewilligung nach diesem Kostenverzeichnis, nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde.	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 8.1.0/	13.6	Die Gebühr nach den Tarif-Stellen 13.1 bis 13.3 erhöht sich um den Betrag, der nach Tarif-Nr. 2.1.1/1.24.4, 1.50, 1.51 oder 1.52 zu erheben wäre, wenn eine in Zusammenhang mit einem Deponievorhaben durchgeführte Abgrabung oder Aufschüttung gesondert durchgeführt würde.	
	13.7	Ergeht im Rahmen der Planfeststellung eine fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal bei der Genehmigungsbehörde oder bei anderen öffentlichen Stellen, die dafür keine eigenen Gebühren erheben können, in den Bereichen des Lärm- und Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit, der Abfallvermeidung oder der sparsamen Energienutzung, ist die Gebühr für jedes der genannten Prüffelder um den durch die Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch 250 und höchstens 2.500 C für jedes der genannten Prüffelder, zu erhöhen.	
	13.8	Ist mit der Planfeststellung die Durchführung einer UVP verbunden, erhöht sich die Gebühr, die sich nach den Tarif-Stellen 13.1 bis 13.7 ergibt, um 30 %.	
	14	Zulassung einer Ausnahme nach Art. 14 Abs. 5 BayAbfG	150 bis 1.500 C
	15	Planfeststellung bei Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens (§ 76 VwVfG bzw. Art. 76 BayVwVfG)	25 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 13
	16	Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 77 VwVfG oder Art. 77 BayVwVfG	150 bis 5.000 C
	17	Einheitliche Planfeststellung nach § 78 VwVfG bzw. Art. 78 BayVwVfG	150 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 13
	18	Genehmigung nach § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG einschließlich Überwachung der Errichtung, einmaliger Abnahme und Erteilung eines Abnahmescheins	
	18.1	zur Errichtung und zum Betrieb von Deponien der Klasse II oder III DepV (dies umfasst auch entsprechende Beseitigungsanlagen für Gewinnungsabfälle nach der Gewinnungs-AbfV) sowie zur wesentlichen Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebs	
		für Investitionskosten	
	bis 125.000 C	1.500 C	
	über 125.000 C bis 250.000 C	3.000 C	
	über 250.000 C bis 500.000 C	3.000 C zuzüglich 5 % der 250.000 C übersteigenden Kosten	
	über 500.000 C bis 2.5 Mio. C	4.250 C zuzüglich 4 % der 500.000 C übersteigenden Kosten	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.I.0/		über 2,5 Mio. €	12.250 € zuzüglich 3 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Kosten
	18.2	zur Errichtung und zum Betrieb von Deponien der Klasse 1 oder 0 DepV (dies umfasst auch entsprechende Beseitigungsanlagen für Gewinnungsabfälle nach der GewinnungsAbfV) sowie zur wesentlichen Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebs Bezieht sich die Errichtung auf ein nutzbares Volumen von mehr als 500.000 m ³ , kann der Gebührensatz für das 500.000 m ³ übersteigende Volumen auf 20 %, für das 5 Mio. m ³ übersteigende Volumen auf 10 % ermäßigt werden.	0,025 bis 0,08 € je m ³ nutzbaren Volumens, mindestens 1.000 €
	18.3	Die Tarif-Stellen 13.3 bis 13.8 gelten entsprechend.	
	19	Verlangen nach § 32 Abs. 3 KrW-/AbfG	150 bis 1.500 €
	20	Aufnahme, Änderung oder Ergänzung nachträglicher Auflagen nach § 32 Abs. 4 Satz 3 KrW-/AbfG	100 bis 5.000 €
	21	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 33 Abs. 1 Satz 1 sowie Verlängerung der Frist nach § 33 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG	250 bis 2.500 €
	22	Anordnung nach § 35 oder § 36 KrW-/AbfG sowie Feststellung nach § 36 KrW-/AbfG	250 bis 5.000 €
	23	Anordnung nach Art. 20 Satz 1 BayAbfG	150 bis 20.000 €
	24	Verlangen nach Art. 20 Satz 4 BayAbfG	50 bis 1.000 €
	25	Anordnung nach Art. 21 Abs. 2 BayAbfG	150 bis 1.500 €
	26	Anordnung nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 BayAbfG	100 bis 1.500 €
	27	Erteilung von Auskünften, soweit nicht einfacher Art nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG, über Anlagen nach § 38 Abs. 2 KrW-/AbfG	50 bis 500 €
	28	Überwachung nach § 40 Abs. 1 KrW-/AbfG	50 bis 5.000 €
	29	Anordnung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 BayAbfG	50 bis 15.000 €
	30	Maßnahmen nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 BayAbfG	50 bis 2.500 €
	31	Anordnung von Anlagenüberprüfungen nach § 40 Abs. 3 KrW-/AbfG	50 bis 2.500 €
	32	Verlangen der Vorlage von Registern oder der Mitteilung von Angaben aus Registern nach § 42 Abs. 4 KrW-/AbfG	kostenfrei

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.1.0/	33	Anordnung nach § 44 Abs. 1 KrW-/AbfG	50 bis 1.500 C
	34	Genehmigung nach § 50 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG	150 bis 2.500 C
	35	Auflage nach § 51 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG	50 bis 500 C
	36	Anordnung nach § 54 Abs. 2 KrW-/AbfG	50 bis 1.000 C
	37	Abfallverzeichnis-Verordnung:	
		Abweichende Einstufung eines Abfalls nach § 3 Abs. 3	150 bis 2.500 C
	38	Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall:	
	38.1	Anordnung nach § 2	50 bis 500 C
	38.2	Gestattung nach § 4	50 bis 500 C
	38.3	Gestattung nach § 5	50 bis 500 C
	38.4	Befreiung nach § 6	50 bis 500 C
	39	Klärschlammverordnung:	
	39.1	Bestimmung der Untersuchungsstelle nach § 3 Abs. 2	250 C
	39.2	Anordnung nach § 3 Abs. 3 Satz 2	50 bis 350 C
	39.3	Anordnung nach § 3 Abs. 5 Satz 2	50 bis 350 C
	39.4	Anordnung nach § 3 Abs. 5 Satz 3 oder Abs. 6 Satz 2	50 bis 350 C
	39.5	Zustimmung nach § 3 Abs. 9 Satz 1	75 bis 300 C
	39.6	Verkürzung des Abstands zwischen Untersuchungen nach § 3 Abs. 9 Satz 2 Halbsatz 2 Alternative 1	50 bis 350 C
	39.7	Verlängerung des Abstands zwischen Untersuchungen nach § 3 Abs. 9 Satz 2 Halbsatz 2 Alternative 2	50 bis 500 C
	39.8	Genehmigung nach § 5	100 bis 500 C
	39.9	Eintgegennahme einer Anzeige nach § 7 Abs. 1	
	39.9.1	ohne Beanstandungen	kostenfrei
	39.9.2	bei Beanstandungen oder Nachforderung weiterer Unterlagen	50 bis 150 C
	40	Verpackungsverordnung:	
	40.1	Feststellung nach § 6 Abs. 5 Satz 1	5.000 bis 25.000 C
	40.2	Nachträgliche Festsetzung von Nebenbestimmungen nach § 6 Abs. 5 Satz 2 oder nachträgliches Verlangen einer Sicherheitsleistung nach § 6 Abs. 5 Satz 3	200 bis 15.000 C
	40.3	Widerruf der Feststellung nach § 6 Abs. 5 Satz 1 nach § 6 Abs. 6	4.000 bis 20.000 C

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.1.0/	40.4	Sonstige Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der Verordnung	50 bis 5.000 C
	41	Altölverordnung:	
	41.1	Ausnahme nach § 4 Abs. 2 Satz 2	150 bis 500 C
	41.2	Sonstige Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der Verordnung	50 bis 5.000 C
	42	Entsorgungsfachbetriebeverordnung:	
	42.1	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 9 Abs. 2 Nr. 3	150 bis 750 C
	42.2	Verpflichtung nach § 14 Abs. 4 Nr. 2	500 C
	42.3	Zustimmung nach § 15 Abs. 1 EfbV i. V. m. § 52 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG:	
	42.3.1	Im Einzelfall nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1	150 bis 5.000 C
	42.3.2	Allgemein nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2	2.500 bis 40.000 C
	42.4	Widerruf nach § 15 Abs. 4	500 C
	42.5	Gestattung nach § 16	100 C
	43	Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie (§ 52 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG):	
	43.1	Verpflichtung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 zum Entzug eines Überwachungszertifikates und Überwachungszeichens	500 C je Mitgliedsbetrieb
	43.2	Anerkennung nach § 11 Abs. 1 Satz 1	2.500 bis 40.000 C
	43.3	Widerruf einer Anerkennung nach § 11 Abs. 3	1.000 bis 10.000 C
	43.4	Gestattung nach § 12	100 C
	44	Nachweisverordnung	
	44.1	Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung nach § 5 Abs. 1 (auch stillschweigend nach § 5 Abs. 5)	25 bis 5.000 C
		Neben der Gebühr werden Kosten für die Eingangsbestätigung nach § 4 Satz 1 und für eine Aufforderung nach § 4 Satz 3, die Nachweiserklärungen zu ergänzen, nicht erhoben.	
		Mit der Gebühr ist die Übersendung der Unterlagen des Entsorgungsnachweises nach § 6 Abs. 1 Satz 1 abgegolten.	
		Für Abfallerzeuger mit zertifizierten Umweltmanagementsystemen, insbesondere EMAS, ermäßigen sich die Gebühren um 50 %, sofern sie die zusätzlichen Anforderungen für zertifizierte Umweltmanagementsysteme „Plus“ (Nachweis der Einhaltung der umweltrechtlichen Vorschriften, kontinuierliche Verbesserung der Umwelleistung und Information der Öffentlichkeit über Umwelleistungen) erfüllen.	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.1.0/	44.2	Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 (auch stillschweigend nach § 9 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 5) einschließlich der Übersendung der Unterlagen des Sammelentsorgungsnachweises nach § 9 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1 Die in Tarifstelle 44.1 für Abfallerzeuger vorgesehene Gebührenermäßigung gilt entsprechend für Einsammler, soweit diese die dort vorgesehenen Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung erfüllen.	25 bis 5.000 C
	44.3	Entgegennahme und Prüfung von ohne behördliche Bestätigung erbrachten und nach § 7 Abs. 4 Sätze 1 und 2 (auch i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 2) zugeleiteten Entsorgungsnachweisen und Sammelentsorgungsnachweisen, soweit die Abfälle aus Bayern stammen und die Entsorgungsanlage in Bayern liegt	25 bis 2.000 C
	44.4	Entgegennahme und Prüfung von bestätigten und von ohne behördliche Bestätigung erbrachten und nach § 6 Abs. 1 Satz 2 (auch i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 1) sowie nach § 7 Abs. 4 Satz 2 (auch i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 2) zugeleiteten Entsorgungsnachweisen und Sammelentsorgungsnachweisen, soweit die Entsorgungsanlage außerhalb Bayerns liegt und die Abfälle aus Bayern stammen	25 bis 1.000 C
	44.5	Entgegennahme und Prüfung von ohne behördliche Bestätigung erbrachten und nach § 7 Abs. 4 Satz 1 (auch i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 2) zugeleiteten Entsorgungsnachweisen und Sammelentsorgungsnachweisen, soweit die Entsorgungsanlage in Bayern liegt und die Abfälle von außerhalb Bayerns stammen	25 bis 1.000 C
	44.6	Freistellung nach § 7 Abs. 3 (auch i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 2) von der Bestätigungspflicht bei Entsorgungsnachweisen und Sammelentsorgungsnachweisen	150 bis 10.000 C
	44.7	Bestimmung von Auflagen zu und Verkürzung der Geltungsdauer von ohne behördliche Bestätigung erbrachten Entsorgungsnachweisen und Sammelentsorgungsnachweisen nach § 7 Abs. 4 Satz 4 (auch i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 2)	50 bis 250 C
	44.8	Anordnung der Einholung der behördlichen Bestätigung von Entsorgungsnachweisen und Sammelentsorgungsnachweisen nach § 8 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 (auch i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 2) bei nach § 7 Abs. 1 freigestellten Entsorgungsanlagen oder Widerruf einer Freistellung nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 (auch i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 2)	50 bis 250 C
	44.9	Überwachung der Nachweisführung über die durchgeführte Entsorgung nach §§ 10 bis 13	2 bis 15 C je Begleitschein
	44.10	Zulassung der Nachweisführung nach § 14	50 bis 1.250 C
	44.11	Befreiung von der Führung von Nachweisen und Registern nach § 26 Abs. 1	50 bis 5.000 C
	44.12	Anordnung der Registrierung weiterer Angaben bei der Führung von Registern über die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle nach § 26 Abs. 2	50 bis 250 C

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.I.0/	45	Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen:	
	45.1	Einzelanordnung nach § 1 Abs. 2 Satz 2	25 bis 75 C
	45.2	Zulassung nach § 1 Abs. 2 Satz 3	25 bis 350 C
	45.3	Untersagung nach § 2 Abs. 2 Satz 4	10 bis 75 C
	46	<i>unbesetzt</i>	
	47	Bioabfall-Verordnung:	
	47.1	Ausnahme nach § 3 Abs. 3 Satz 2	50 bis 500 C
	47.2	Anordnung nach § 3 Abs. 7 Satz 3	50 bis 350 C
	47.3	Bestimmung einer Stelle nach § 3 Abs. 8 Satz 1	250 C
	47.4	Zulassen einer Überschreitung nach § 4 Abs. 3 Satz 4 oder 5 oder nach Abs. 5 Satz 2	50 bis 350 C
	47.5	Entscheidung nach § 4 Abs. 7 Satz 3 oder Abs. 8 Satz 3	100 bis 400 C
	47.6	Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Satz 4	50 bis 500 C
	47.7	Zustimmung nach § 6 Abs. 2 Satz 1	125 bis 400 C
	47.8	Genehmigung nach § 6 Abs. 3	100 bis 500 C
	47.9	Untersagung nach § 9 Abs. 2 Satz 5	50 bis 350 C
	47.10	Ausnahme nach § 9 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 1	50 bis 500 C
	47.11	Befreiung nach § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2	200 bis 500 C
	47.12	Widerruf einer Befreiung nach § 10 Abs. 2 Satz 5	150 bis 500 C
	47.13	Befreiung nach § 11 Abs. 3 Satz 1	100 bis 500 C
	47.14	Anordnung nach Anhang 2 Nr. 2.2.3 Abs. 7 Satz 2	50 bis 350 C
	48	Transportgenehmigungsverordnung und § 49 KrW-/AbfG:	
	48.1	Transportgenehmigungen:	
	48.1.1	Freistellung von der Transportgenehmigungspflicht nach § 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 KrW-/AbfG	50 bis 250 C
	48.1.2	Entscheidung über die Erteilung oder Änderung einer Transportgenehmigung	50 bis 5.000 C
	48.2	Anerkennung eines Lehrgangs (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 TgV):	
	48.2.1	Anerkennung auf Antrag des Veranstalters	50 bis 500 C
	48.2.2	Nachträgliche Anerkennung eines oder mehrerer Lehrgänge für einen einzelnen Teilnehmer	10 bis 100 C

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.1.0/	49	EG-Verordnung über die Verbringung von Abfällen ; Abfallverbringungsgesetz:	
	49.1	Zustimmung zur (einmaligen) Verbringung von Abfällen der gelben Liste (Anhang IV, IV A der VVA) oder sonstiger gefährlicher Abfälle im Sinn der AVV	100 bis 4.000 C
	49.2	Zustimmung zu einer Sammelnotifizierung nach Art. 13 VVA zur (mehrmaligen) Verbringung von Abfällen der gelben Liste (Anhang IV, IV A) oder sonstiger gefährlicher Abfälle im Sinn der AVV	100 bis 12.000 C
	49.3	Zustimmung zur (einmaligen) Verbringung von Abfällen der grünen Liste (Anhang III, III A, III B VVA) oder sonstiger nicht gefährlicher Abfälle im Sinn der AVV	100 bis 2.500 C
	49.4	Zustimmung zu einer Sammelnotifizierung nach Art. 13 VVA zur (mehrmaligen) Verbringung von Abfällen der grünen Liste (Anhang III, III A, III B VVA) oder sonstiger nicht gefährlicher Abfälle im Sinn der AVV	100 bis 9.000 C
	49.5	Entnahme einer Probe der zu verbringenden Abfälle	50 bis 500 C
	49.6	Untersuchung der zu verbringenden Abfälle:	
	49.6.1	Wenn die zuständige Behörde die Untersuchung selbst vornimmt	50 bis 2.500 C je Probe
	49.6.2	Wenn die zuständige Behörde die Untersuchung durch Dritte vornehmen lässt	50 bis 250 C je Probe
	49.7	Sonstige Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der VVA und des AbfVerbrG	50 bis 5.000 C
	50	<i>unbesetzt</i>	
	51	Deponieverordnung:	
	51.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 Satz 3	50 bis 5.000 C
	51.2	Entscheidung über Herabsetzung von Anforderungen nach § 3 Abs. 4	50 bis 5.000 C
	51.3	Abnahme der für den Deponiebetrieb erforderlichen Einrichtungen nach § 5	50 bis 5.000 C
	51.4	Zustimmung zur Überschreitung von Zuordnungswerten nach § 6 Abs. 6 oder Anhang 3	50 bis 5.000 C
	51.5	Anordnungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Annahmeverfahren nach § 8	50 bis 5.000 C
	51.6	Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase nach § 11 Abs. 2	100 bis 10.000 C
	51.7	Zulassung von Ausnahmen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 3	50 bis 5.000 C

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.I.0/	51.8	Entscheidung über die Sicherheitsleistung nach § 18 Abs. 2 oder Abs. 3	50 bis 5.000 C
	51.9	Absehen von Stellung einer Sicherheit nach § 18 Abs. 4	50 bis 5.000 C
	51.10	Zulassung nach § 25 Abs. 3 oder Abs. 4	100 bis 10.000 C
	51.11	Sonstige Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der Verordnung	50 bis 5.000 C
	52	Gewinnungsabfallverordnung:	
		Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der Verordnung	100 bis 10.000 C
	53	Versatzverordnung:	
		Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der Verordnung	50 bis 5.000 C
	54	Altfahrzeugverordnung:	
	54.1	Entscheidung nach § 4 Abs. 4 Satz 2	20 bis 1.000 C
	54.2	Vorlage der Sachverständigen-Bescheinigung nach § 7 Abs. 1 Satz 1	20 bis 1.000 C
	54.3	Sonstige Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der Verordnung	50 bis 5.000 C
	55	Batterieverordnung:	
	55.1	Nachweis der Einrichtung eines Rücknahmesystems nach § 4 Abs. 3 Satz 1	50 bis 5.000 C
	55.2	Sonstige Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der Verordnung	50 bis 5.000 C
	56	Altholzverordnung:	
	56.1	Bekanntgabe einer Stelle nach § 6 Abs. 6 Satz 1	20 bis 2.000 C
	56.2	Sonstige Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der Verordnung	50 bis 5.000 C
	57	Gewerbeabfallverordnung:	
	57.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 4 Satz 1 und 3	50 bis 5.000 C
	57.2	Bekanntgabe einer Stelle nach § 9 Abs. 6 Satz 1	20 bis 2.000 C
	57.3	Sonstige Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der Verordnung	50 bis 5.000 C*

30. Die Lfd. Nr. 8.III.0/ erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
8.III.0/		Naturschutzrecht:	
	1	Untersagung nach Art. 6 a Abs. 2 BayNatSchG:	
	1.1	In den Fällen des Art. 6 d Satz 2 BayNatSchG	kostenfrei
	1.2	Sonst	25 bis 3.500 C
	2	Untersagung nach Art. 6 a Abs. 6 Satz 2 BayNatSchG	25 bis 3.500 C
	3	Verlangen nach Art. 6 a Abs. 3, Abs. 5 Sätze 2 und 3 oder Abs. 6 Sätze 1 oder 3 BayNatSchG:	
	3.1	In den Fällen des Art. 6 d Satz 2 BayNatSchG	kostenfrei
	3.2	Sonst	25 bis 3.500 C
	4	Anordnung nach Art. 6 a Abs. 5 Satz 1 oder nachträgliche Anordnung nach Art. 6 a Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG	25 bis 3.500 C
	5	Verlangen nach Art. 6 b Abs. 6 Satz 1 oder 2 BayNatSchG	25 bis 3.500 C
	6	Befreiung nach Art. 49 von Rechtsverordnungen zu Art. 7 oder 8 BayNatSchG	25 bis 3.500 C
		Soweit eine Befreiung für die Durchführung von Pflegemaßnahmen oder eine ordnungsgemäße land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bodennutzung erforderlich ist	kostenfrei
	7	Genehmigung oder Befreiung nach Rechtsverordnungen zu Art. 9, 12 Abs. 1 oder 2 BayNatSchG	25 bis 3.500 C
		Soweit eine Befreiung für die Durchführung von Pflegemaßnahmen oder eine ordnungsgemäße land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bodennutzung erforderlich ist	kostenfrei
	8	Anordnung nach Art. 9 Abs. 5 oder Art. 12 Abs. 3 BayNatSchG	kostenfrei
	9	Erlaubnis oder Befreiung nach Rechtsverordnungen zu Art. 10 BayNatSchG	25 bis 3.500 C
		Soweit eine Befreiung für die Durchführung von Pflegemaßnahmen oder eine ordnungsgemäße land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bodennutzung erforderlich ist	kostenfrei
	10	Ausnahme nach Art. 13 d Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG	25 bis 3.500 C
		Soweit eine Befreiung für die Durchführung von Pflegemaßnahmen oder eine ordnungsgemäße land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bodennutzung erforderlich ist	kostenfrei
	11	Anordnung nach Art. 13 d Abs. 5 Satz 1 oder Verlangen nach Art. 13 d Abs. 5 Sätze 2 und 3 BayNatSchG	25 bis 3.500 C

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.III.0/	12	Aussetzen und Ansiedeln von Tieren und Pflanzen:	
	12.1	Genehmigung nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG	25 bis 750 C
	12.2	Anordnung nach Art. 17 Abs. 5 BayNatSchG	25 bis 750 C
	13	Ausnahme nach § 43 Abs. 7 oder 8 BNatSchG oder § 4 Abs. 3 BArtSchV:	
	13.1	Wenn die Zulassung zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder für Zwecke der Forschung, Lehre, Zucht, des Anbaus oder der Ansiedlung erfolgt und soweit sie im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegt	kostenfrei
	13.2	Sonst	30 bis 3.500 C
	13.3	Soweit es sich um die Genehmigung einer Vermarktung handelt, gilt die Tarif-Stelle 43 entsprechend.	
	14	Feststellung der Besitzberechtigung nach § 49 Abs. 1 oder 2 BNatSchG	25 bis 350 C
	15	Verlangen, das nach § 6 BArtSchV oder nach Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 NatEG zu führende Buch zur Prüfung auszuhändigen, und die Prüfung des Buchs, soweit weitere Maßnahmen (z.B. Anordnungen) erforderlich werden	35 bis 700 C
	16	Beschlagnahme oder Einziehung nach § 49 Abs. 4 i. V. m. § 47 BNatSchG	60 bis 1.200 C
	17	Kontrollen nach § 50 BNatSchG über die Einhaltung der nationalen und internationalen artenschutzrechtlichen Bestimmungen in Betrieben, die mit besonders geschützten und vom Aussterben bedrohten Arten handeln oder diese be- oder verarbeiten:	
	17.1	Ohne Beanstandung	kostenfrei
	17.2	Sonst	75 bis 5.000 C
	18	Ausnahme nach § 2 Abs. 2 BArtSchV	10 bis 700 C
	19	Zulassung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 oder § 7 Abs. 3 Satz 2 BArtSchV	50 bis 250 C
	20	Feststellung der Anforderungen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 BArtSchV	25 bis 250 C
	21	Festlegung der Kennzeichnungsmethode nach § 13 Abs. 1 Satz 9 BArtSchV	10 bis 500 C
	22	Ausnahme nach § 14 Abs. 1 Satz 2 BArtSchV	10 bis 500 C
	23	Anerkennung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 BArtSchV	10 bis 500 C
	24	Zustimmung nach § 13 Abs. 1 Satz 4 BArtSchV	10 bis 500 C
	25	Anfragen bei der Durchführung der Kennzeichnung nach § 15 Abs. 6 BArtSchV:	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.III.0/	25.1	Ohne Beanstandung	kostenfrei
	25.2	Sonst Neben der Gebühr werden Auslagen nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 4 KG nicht erhoben.	25 bis 350 C
	26	Erlaubnis zur Kennzeichnung wildlebender Tiere zu wissenschaftlichen Zwecken, soweit nicht § 43 Abs. 7 BNatSchG Rechtsgrundlage ist	kostenfrei
	27	Tiergehege: Anordnung oder Untersagung nach Art. 20 a Abs. 2 BayNatSchG	25 bis 1.000 C
	28	Zoos:	
	28.1	Anordnung nach Art. 20 b Abs. 3 BayNatSchG	25 bis 1.000 C
	28.2	Schließung des Zoos und Widerruf der Genehmigung nach Art. 20 b Abs. 4 BayNatSchG	25 bis 1.000 C
	29	Anordnung nach Art. 23 Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG	25 bis 750 C
	30	Genehmigung nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG	kostenfrei
	31	Anordnung nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG	kostenfrei
	32	Untersagung nach Art. 30 Abs. 2 oder Anordnung nach Art. 30 Abs. 3, soweit sich die Zulässigkeit der Anordnung nicht aus Art. 32 Abs. 2 BayNatSchG herleitet	25 bis 750 C
	33	Anordnung nach Art. 31 Satz 2, soweit sich die Zulässigkeit der Anordnung nicht aus Art. 32 Abs. 2 BayNatSchG herleitet,	25 bis 350 C
	34	Entscheidung nach Art. 32 Abs. 5 Satz 1 BayNatSchG	25 bis 350 C
	35	Anordnung nach Art. 33 a Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG	25 bis 2.500 C
	36	Amtshandlungen in Zusammenhang mit der Ausübung oder dem Bestehen eines Vorkaufsrechts nach Art. 34 BayNatSchG	kostenfrei
	37	Naturschutzvereine: Anerkennung nach Art. 42 Abs. 2 BayNatSchG	25 bis 500 C
	38	Anordnung oder Fristverlängerung nach Art. 48 Abs. 2 BayNatSchG	kostenfrei
	39	Befreiung nach Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG (ggf. auch i. V. m. Art. 49 a BayNatSchG) oder § 62 Abs. 1 BNatSchG	25 bis 3.500 C
	40	Erlaubnis nach Art. 3 Abs. 1 NatSchG	10 bis 50 C
	41	Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 NatSchG	10 bis 90 C

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr	
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro	
noch 8.III.0/	42	Ausnahme nach Art. 21 Abs. 1 Natl:G	25 bis 350 €	
	43	Vermarktungsgenehmigung nach Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 i. V. m. Art. 48 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006, Transportgenehmigung nach Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 i. V. m. Art. 49 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 oder Vorlagebescheinigung nach Art. 5 Abs. 2 Buchst. b und Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 i. V. m. Art. 47 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006:		
	43.1	Für alle Arten mit Ausnahme von Elfenbeinkleinteilen		
	43.1.1	bei einem Wert je Exemplar		
		von	bis	
		0	25 €	5 €
		26	75 €	10 €
		76	125 €	12,50 €
		126	250 €	15 €
		251	375 €	17,50 €
		376	500 €	20 €
		501	1.000 €	40 €
		1.001	1.500 €	60 €
	1.501	2.500 €	90 €	
	2.501	3.750 €	125 €	
	3.751	5.000 €	165 €	
	darüber		165 € zuzüglich der Gebühr, die sich für den 5.000 € übersteigenden Wert nach dieser Tabelle ergibt	
	43.1.2	Als „Wert des Exemplars“ ist der auf dem freien Markt erzielbare Veräußerungserlös zugrunde zu legen, sofern nicht der Antragsteller einen niedrigeren tatsächlich erzielten Erlös und die Gründe dafür nachweist.		
	43.1.3	Werden gleichzeitig mehrere gleiche der in Tarif-Stelle 43.1 bewerteten Bescheinigungen oder Genehmigungen für Exemplare derselben Art erteilt, wird einmal die volle Gebühr für den höchsten Wert erhoben. Für die übrigen Werte werden – soweit kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht – 20 % der Gebühr für den jeweiligen Wert erhoben.		
	43.1.4	Werden gleichzeitig mehrere der in Tarif-Stelle 43.1 bewerteten Bescheinigungen oder Genehmigungen erteilt, beträgt die Gebühr 70 % der Summe der Gebühren, die sich ergeben würden, wenn die Genehmigungen oder Bescheinigungen gesondert erteilt würden.		
	43.2	Für Elfenbeinkleinteile	20 € je angefangene halbe Stunde zuzüglich der Kosten der Blankette und zuzüglich 20 € je angefangene 100 Blankette	
	44	Pflanzengesundheitszeugnis nach Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006:		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8 III.0/		Bei einem Wert je Exemplar	
		von	bis
		0	25 C
		26	75 C
		76	125 C
		126	250 C
		251	375 C
		376	500 C
		501	1.000 C
		1.001	1.500 C
		1.501	2.500 C
		2.501	3.750 C
		3.751	5.000 C
		darüber	165 C zuzüglich der Gebühr, die sich für den 5.000 C übersteigenden Wert nach dieser Tabelle ergibt
		Die Tarif-Stellen 43.1.2, 43.1.3 und 43.1.4 gelten entsprechend.	
	45	Sammlungsbescheinigung nach Art. 60 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006:	
		Bei einem Wert der Summe der Exemplare	
		von	bis
		0	25 C
		26	75 C
		76	125 C
		126	250 C
		251	375 C
		376	500 C
		501	1.000 C
		1.001	1.500 C
		1.501	2.500 C
		2.501	3.750 C
		3.751	5.000 C
		darüber	165 C zuzüglich der Gebühr, die sich für den 5.000 C übersteigenden Wert nach dieser Tabelle ergibt
		Die Tarif-Stellen 43.1.2, 43.1.3 und 43.1.4 gelten entsprechend.	
	46	Registrierung eines Wissenschaftlers oder einer wissenschaftlichen Einrichtung nach Art. 7 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006	15 bis 350 C
	47	Ausgabe von Etiketten an registrierte Wissenschaftler oder registrierte wissenschaftliche Einrichtungen nach Art. 7 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 939/97	1 C je Etikett, mindestens 10 C

31. In der Lfd. Nr. 8.VI.0/ wird nach der Tarif-Stelle 2.5 folgende Tarif-Stelle 3 angefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	3	Bundes-Bodenschutzverordnung: Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der Bundes-Bodenschutzverordnung	50 bis 2.000 €

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, den 1. Juli 2009

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Georg F a h r e n s c h o n , Staatsminister

86-8-A

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Ausführung der Sozialgesetze
(AVSG)**

Vom 1. Juli 2009

Auf Grund von § 28 Abs. 2 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2955), in Verbindung mit § 7 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2009 (GVBl S. 37), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen folgende Verordnung:

§ 1

§ 98 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl S. 912, ber. S. 982; BayRS 86-8-A) erhält folgende Fassung:

„§ 98

Landesregelsätze

¹Die monatlichen Regelsätze (Landesregelsätze) werden wie folgt festgesetzt:

1. für den Haushaltsvorstand und für Alleinstehende 359 €,
2. für Haushaltsangehörige
 - a) bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 215 €,
 - b) ab Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 251 € und
 - c) ab Beginn des 15. Lebensjahres 287 €.

²Leben Ehegatten oder Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen zusammen, beträgt der Regelsatz jeweils 323 €.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft.

München, den 1. Juli 2009

**Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christine H a d e r t h a u e r, Staatsministerin

300-2-3-J

**Dreiundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen**

Vom 2. Juli 2009

Auf Grund des Art. 48 Satz 2 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Art. 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen (BayRS 300-2-3-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 2008 (GVBl S. 335), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nrn. 5 und 20 werden aufgehoben.
2. Nrn. 11 und 13 der Anlage zu § 2 der Verordnung werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, den 2. Juli 2009

**Bayerisches Staatsministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz**

Dr. Beate M e r k , Staatsministerin

2232-2-UK, 2234-2-UK, 2235-1-1-1-UK

Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung, der Realschulordnung und der Gymnasialschulordnung

Vom 6. Juli 2009

Auf Grund von Art. 30 Abs. 1 Satz 7, Art. 37 Abs. 3 Satz 3, Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Art. 65 Abs. 1 Satz 4, Art. 68, Art. 89, Art. 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632; BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Grund- und Hauptschulen (Volksschulen) in Bayern (Volksschulordnung – VSO) vom 11. September 2008 (GVBl S. 684, BayRS 2232-2-UK) wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 6 Satz 1 wird nach dem Wort „haben“ das Wort „auch“ eingefügt.

2. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In den Jahrgangstufen 3, 4 und 6 führt die Volksschule Informationsveranstaltungen zur Wahl des schulischen Bildungsweges und zum Übertrittsverfahren durch; Lehrkräfte mit Erfahrung an weiterführenden Schulen sollen zu den Informationsveranstaltungen hinzugezogen werden.“

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Dabei werden die Erziehungsberechtigten auch umfassend über die Angebote des schulischen Bildungssystems und dessen An- und Abschlussmöglichkeiten einschließlich des beruflichen Schulwesens informiert.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 öffentlicher oder staatlich anerkannter Volksschulen sowie die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 6 dieser Schulen, deren Erziehungsberechtigte dies beantragen, erhalten am ersten Unterrichtstag des Monats Mai ein Übertrittszeugnis.“

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „ist“ werden die Worte „; es gilt nur für den Übertritt im jeweils folgenden Schuljahr“ angefügt.

c) Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird gestrichen; die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Eignung für den Bildungsweg der Realschule liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote mindestens 2,66 beträgt.“

bb) Nr. 2 wird gestrichen; die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.

e) Es wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„¹In der Jahrgangsstufe 5 wird die Eignung für einen weiterführenden Bildungsweg im Jahreszeugnis festgestellt. ²Die Eignung zum Übertritt in die Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote aus den Fächern Deutsch und Mathematik mindestens 2,0 beträgt. ³Die Eignung zum Übertritt in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote aus den Fächern Deutsch und Mathematik mindestens 2,5 beträgt. ⁴Die Eignung zum Übertritt in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule wird von der Lehrerkonferenz festgestellt, wenn infolge nachgewiesener erheblicher persönlicher Beeinträchtigungen ohne eigenes Verschulden die in Satz 3 genannte Gesamtdurchschnittsnote nicht erreicht wurde (z.B. wegen Krankheit), und für die Schülerin oder den Schüler auf Grund ihrer oder seiner bisherigen Leistungen die Aussicht besteht, eine Realschule mit Erfolg zu besuchen. ⁵Die Eignung zum Übertritt in die Jahrgangsstufe 6 der Realschule liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens 2,0 beträgt.“

f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

g) Der bisherige Abs. 6 wird aufgehoben.

3. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; nach dem Wort „Leistungsnachweisen“ werden die Worte „einschließlich prüfungsfreier Lernphasen“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²In der Jahrgangsstufe 4 sollen in der Zeit vom Unterrichtsbeginn bis zum Erhalt des Übertrittszeugnisses jeweils in den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht rhythmisiert mindestens vier Unterrichtswochen von bewerteten Probearbeiten freigehalten werden.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²In der Grundschule müssen sie sich aus dem unmittelbaren Unterrichtsablauf ergeben und in der Jahrgangsstufe 4 angekündigt werden.“

bb) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Der Termin einer angekündigten Probearbeit muss spätestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden.“

cc) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.

c) In Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³In der Jahrgangsstufe 4 soll bis zum Erhalt des Übertrittszeugnisses in den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht eine angemessene Zahl von Probearbeiten abgehalten werden; als Richtwerte gelten im Fach Deutsch zwölf, im Fach Mathematik und im Fach Heimat- und Sachunterricht je Fach fünf bewertete Probearbeiten.“

4. In § 48 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „im Anschluss an die Aushändigung des Zwischenzeugnisses“ durch die Worte „zum Schulhalbjahr“ ersetzt.

§ 2

Die Schulordnung für die Realschulen (Realschulordnung – RSO) vom 18. Juli 2007 (GVBl S. 458, ber. S. 585; BayRS 2234–2–UK) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu § 5 werden das Wort „Lehrkräfte“ sowie das Komma gestrichen.

b) Nach der Überschrift zu § 34 wird folgende Überschrift zu § 34 a eingefügt:

„§ 34 a Übertritt an ein Gymnasium“.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Wort „Lehrkräfte“ sowie das Komma gestrichen.

b) Abs. 1 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 2 wird gestrichen.

3. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Schule“

die Worte „oder im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 5 einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Hauptschule“ eingefügt.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Es werden auch Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die

1. ohne Erfolg am Probeunterricht der Realschule oder des Gymnasiums teilgenommen, dabei aber in beiden Fächern die Note 4 erreicht haben,

2. ohne Erfolg und ohne die nach Nr. 1 erforderlichen Noten zu erreichen am Probeunterricht des Gymnasiums und erfolgreich am Nachholtermin des Probeunterrichts an der Realschule teilgenommen haben oder daran ohne Erfolg teilgenommen, dabei aber in beiden Fächern die Note 4 erreicht haben,

und deren Erziehungsberechtigte dies beantragen.“

4. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „3, 4 und Abs. 4 Nr. 1“ durch die Worte „3 und 4“ ersetzt und nach dem Wort „sind“ die Worte „und die nicht der Jahrgangsstufe 5 einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Hauptschule angehören“ eingefügt.

b) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Nr. 3“ durch die Worte „Nr. 2“ ersetzt.

c) In Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „oder ob für die Aufnahme noch eine Beratung nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 erforderlich ist“ gestrichen.

5. Es wird folgender neuer § 34 a eingefügt:

„§ 34 a Übertritt an ein Gymnasium

¹Die Eignung zum Übertritt in die Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums liegt vor, wenn im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 5 die Gesamtdurchschnittsnote in den Fächern Deutsch und Mathematik mindestens 2,5 beträgt. ²Die Eignung zum Übertritt in die Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums wird von der Lehrerkonferenz festgestellt, wenn infolge nachgewiesener erheblicher persönlicher Beeinträchtigungen ohne eigenes Verschulden die in Satz 1 genannte Gesamtdurchschnittsnote nicht erreicht wurde (z. B. Krankheit) und für die Schülerin oder den Schüler aufgrund ihrer oder seiner bisherigen Leistungen die Aussicht besteht, ein Gymnasium mit Erfolg zu besuchen.“

§ 3

Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl S. 68, BayRS 2235–1–1–1–UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. August 2008 (GVBl S. 586), wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Haupt- oder Realschule, die im Jahreszeugnis dieser Schule als geeignet für den Bildungsweg eines Gymnasiums bezeichnet sind.“

b) Es wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Es werden auch die Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die ohne Erfolg am Probeunterricht teilgenommen, dabei aber in beiden Fächern die Note 4 erreicht haben und deren Erziehungsberechtigte dies beantragen.“

c) Die bisherigen Abs. 4 bis 7 werden Abs. 5 bis 8.

2. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „und die nicht der Jahrgangsstufe 5 einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Haupt- oder Realschule angehören“ eingefügt.

b) In Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „zuletzt besuchten Jahrgangsstufe“ durch die Worte „Jahrgangsstufe 4“ ersetzt.

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „, das den Erziehungsberechtigten zurückgegeben wird,“ gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Werden die Schülerinnen und Schüler nicht aufgenommen, erhalten die Erziehungsberechtigten das Übertrittszeugnis zurück.“

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nr. 2 b) aa), e), § 2 Nrn. 1 b), 3 a), 4 a), 5, § 3 Nr. 2 a) mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

(3) Für das Schuljahr 2009/2010 gilt § 29 VSO in folgender Fassung:

„§ 29

Übertritt an ein Gymnasium,
an eine Realschule
oder an eine Wirtschaftsschule

(1) ¹In den Jahrgangsstufen 3, 4 und 6 führt die Volksschule Informationsveranstaltungen zur Wahl des schulischen Bildungsweges und zum Übertrittsverfahren durch; Lehrkräfte mit Erfahrung an weiterführenden Schulen sollen zu den Informationsveranstaltungen hinzugezogen werden. ²Den Erziehungsberechtigten wird außerdem eine eingehende Beratung angebo-

ten. ³Dabei werden die Erziehungsberechtigten auch umfassend über die Angebote des schulischen Bildungssystems und dessen An- und Abschlussmöglichkeiten einschließlich des beruflichen Schulwesens informiert.

(2) ¹Alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 öffentlicher oder staatlich anerkannter Volksschulen sowie die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 dieser Schulen, deren Erziehungsberechtigte dies beantragen, erhalten am ersten Unterrichtstag des Monats Mai ein Übertrittszeugnis. ²Schülerinnen und Schüler öffentlicher oder staatlich anerkannter Volksschulen, die in die unterste Jahrgangsstufe der drei- oder vierstufigen Wirtschaftsschule übertreten wollen, erhalten auf Antrag der Erziehungsberechtigten an den ersten drei Unterrichtstagen des Monats März ein Übertrittszeugnis. ³Das Übertrittszeugnis stellt fest, für welche Schulart die Schülerin oder der Schüler geeignet ist; es gilt nur für den Übertritt im jeweils folgenden Schuljahr.

(3) ¹Das Übertrittszeugnis enthält

1. in der Jahrgangsstufe 4 die Jahresfortgangsnoten in allen Fächern, in den Fächern Deutsch und Mathematik mit zusätzlichen Erläuterungen, die Gesamtdurchschnittsnote aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht, eine zusammenfassende Beurteilung zur Übertrittseignung, eine Bewertung des Sozial- sowie des Lern- und Arbeitsverhaltens gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 und – soweit erforderlich – einen Hinweis entsprechend § 50 Abs. 8 Satz 3,
2. in der Jahrgangsstufe 5 die Jahresfortgangsnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik, die Gesamtdurchschnittsnote aus diesen Fächern und eine zusammenfassende Beurteilung zur Übertrittseignung,
3. ab der Jahrgangsstufe 6 die Jahresfortgangsnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch, die Gesamtdurchschnittsnote aus diesen Fächern und eine zusammenfassende Beurteilung zur Übertrittseignung.

²Im Fall des Abs. 2 Satz 2 gelten die Noten des Zwischenzeugnisses als Jahresfortgangsnoten.

(4) Die Eignung für einen weiterführenden Bildungsweg wird in der zusammenfassenden Beurteilung festgestellt:

1. In der Jahrgangsstufe 4 liegt die Eignung für den Bildungsweg Gymnasium vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote mindestens 2,33 beträgt. Die Eignung für den Bildungsweg der Realschule liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote mindestens 2,66 beträgt.
2. In der Jahrgangsstufe 5 liegt die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote mindestens 2,0 beträgt. Die Eignung für den Bildungsweg der Realschule liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt.
3. Die Eignung für den Bildungsweg der Wirtschaftsschule liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote mindestens 2,33 beträgt.

(5) ¹Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache und Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschüler, die nicht bereits ab Jahrgangsstufe 1 eine deutsche Grundschule besucht haben, kann auch bis zu einer Gesamtdurchschnittsnote von 3,33 die Eignung festgestellt werden, wenn dies auf Schwächen in der deutschen Sprache zurückzuführen ist, die noch behebbar erscheinen. ²Für Schülerinnen und Schüler, die zweisprachige Klassen besuchen, tritt an die Stelle des Fachs Deutsch das Fach Deutsch als Zweitsprache und ab der Jahrgangsstufe 6 an die Stelle des Fachs Englisch das Fach Muttersprache. ³Die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums, der Realschule oder der Wirtschaftsschule setzt für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache und für Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschüler grundsätzlich die Bestätigung im Übertrittszeugnis voraus, dass die Schülerin oder der Schüler dem deutschsprachigen Unterricht folgen kann.“

München, den 6. Juli 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

2233-6-UK

**Verordnung
zur Änderung der
Prüfungsordnung für
Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher
(GDPO)**

Vom 6. Juli 2009

Auf Grund von Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern – Dolmetschergesetz – DolmG – (BayRS 300-12-1-J), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 966), sowie Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher (GDPO) vom 26. Oktober 2004 (GVBl S. 419, BayRS 2233-6-UK) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Prüfung“ das Wort „, Berufsbezeichnung“ eingefügt.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Nach Bestehen der Prüfung wird die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Gebärdensprachdolmetscherin“ oder „Staatlich geprüfter Gebärdensprachdolmetscher“ zuerkannt.“
2. § 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Alle mit der Durchführung und Abnahme der Prüfung beauftragten Personen sind dazu verpflichtet, über die bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren; dies gilt nicht für Mitteilungen und Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zentrale Prüfungsorgane

(1) ¹Zur Durchführung der Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 wird im Staatsministerium eine Prüfungsstelle eingerichtet. ²Das Staatsministerium

beauftragt eine Person mit der Leitung der Prüfungsstelle.

(2) ¹Für den Zeitraum von drei Jahren wird eine Prüfungskommission gebildet. ²Diese besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern, und zwar

1. einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes, welche bzw. welcher Kenntnisse in der Prüfungssprache besitzt als vorsitzendem Mitglied der Prüfungskommission,
2. zwei hörenden Personen, welche die Prüfungssprache beherrschen und eine Staatliche Gebärdensprachdolmetscherprüfung abgelegt haben und eine mehrjährige berufliche Tätigkeit in diesem Bereich nachweisen können und
3. einer gehörlosen Person, welche die Prüfungssprache beherrscht und über eine Qualifikation als Gebärdensprachdozentin oder Gebärdensprachdozent verfügt sowie eine mehrjährige berufliche Tätigkeit in diesem Bereich nachweisen kann.

³Die Bestimmung des vorsitzenden Mitglieds erfolgt durch die mit der Leitung der Prüfungsstelle beauftragte Person; das vorsitzende Mitglied ist zugleich Mitglied der Prüfungsstelle. ⁴Die Bestimmung der übrigen Mitglieder erfolgt durch die Prüfungsstelle. ⁵Der in Satz 2 Nrn. 2 und 3 geforderten Qualifikation steht eine entsprechende Lehr- und Prüfungstätigkeit an einer Universität oder Fachhochschule gleich.

(3) ¹Nach Möglichkeit wird für jedes Mitglied der Prüfungskommission eine Vertreterin oder ein Vertreter bestimmt. ²Die Vertreterin oder der Vertreter übernimmt im Fall der Verhinderung des jeweiligen Mitglieds dessen Aufgaben.

(4) Für die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission nach Abs. 2 Satz 2 Nrn. 2 und 3 einschließlich deren Vertretungspersonen steht anerkannten Vereinigungen für Gehörlose in Bayern ein Vorschlagsrecht zu.“

4. § 4 wird aufgehoben.
5. § 5 wird § 4 und erhält folgende Fassung:

„§ 4

Aufgaben der Prüfungsstelle

(1) ¹Der Prüfungsstelle obliegt die organisatori-

sche Vorbereitung und Durchführung der Prüfung, soweit durch diese Verordnung keine abweichende Zuständigkeit festgelegt ist. ²Zur Vorbereitung gehört auch die Auswahl der Aufgaben für den schriftlichen und den praktischen Teil der Prüfung. ³Die Prüfungsstelle gibt Ort und Zeit der Prüfung öffentlich bekannt und bearbeitet Beschwerden und Einwendungen.

(2) ¹Die Prüfungsstelle kann einzelne Aufgaben, die nach dieser Verordnung der Prüfungskommission oder deren vorsitzendem Mitglied zugewiesen sind, an sich ziehen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. ²Das Staatsministerium kann zur Erfüllung von Aufgaben, die der Prüfungsstelle nach Abs. 1 Satz 1 zugewiesen sind, eine geeignete Einrichtung heranziehen.“

6. § 6 wird § 5 und erhält folgende Fassung:

„§ 5

Aufgaben der Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission berät das Staatsministerium in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) ¹Der praktische Teil der Prüfung wird vor der Prüfungskommission abgelegt; die Mitglieder der Prüfungskommission, mit Ausnahme des vorsitzenden Mitglieds, sind Prüferinnen und Prüfer für den praktischen Teil der Prüfung. ²Für das gehörlose Mitglied der Prüfungskommission muss eine qualifizierte Übertragung in Gebärdensprache erfolgen.

(3) ¹Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission bestimmt geeignete Prüferinnen und Prüfer für den schriftlichen Teil der Prüfung. ²Als prüfungsberechtigte Personen können bestimmt werden, sofern sie sich beruflich mit der Lebenswelt hörgeschädigter Menschen auseinandersetzen:

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes),
2. hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
4. Lehrbeauftragte,
5. sonstige nebenberuflich wissenschaftlich Tätige,
6. Professorinnen und Professoren im Ruhestand,
7. in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, wenn diese ein abgeschlossenes Hochschulstudium aufweisen und über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung verfügen,
8. fachlich besonders ausgewiesene hauptamtliche Lehrkräfte der einzelnen Schularten und des Schulaufsichtsdienstes sowie Beamtinnen

und Beamte mit entsprechender Lehrbefähigung, die in der Lehrerbildung tätig sind.

³Die Prüfungsberechtigung kann über den Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen nach Satz 2 hinaus verlängert werden.“

7. Der bisherige § 7 wird § 6 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird das Wort „18“ durch das Wort „17“ ersetzt sowie nach „Abs. 1“ „Satz 1“ eingefügt.

b) In Abs. 2 wird nach „Abs. 1“ „Satz 1“ eingefügt.

8. Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses“ durch die Worte „die Prüfungsstelle“ ersetzt.

9. Der bisherige § 9 wird § 8.

10. Der bisherige § 10 wird § 9 und in Abs. 3 wie folgt geändert:

Die Worte „vom Prüfungsausschuss“ werden durch die Worte „von der Prüfungskommission“ sowie die Worte „des Prüfungsausschusses“ durch die Worte „der Prüfungskommission“ ersetzt.

11. Der bisherige § 11 wird § 10 und in Abs. 2 wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „zwei“ die Worte „der nach § 5 Abs. 3 eingesetzten“ eingefügt sowie das Wort „Prüfern“ durch das Wort „Prüfer“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Worte „des Prüfungsausschusses oder eine weitere damit beauftragte Person“ durch die Worte „der Prüfungskommission“ ersetzt.

c) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Besondere Vorkommnisse sind in Schriftform festzuhalten und den Prüfungsakten beizufügen.“

12. Der bisherige § 12 wird § 11 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im 1. Halbsatz wird das Wort „ca.“ durch die Worte „insgesamt mindestens“ ersetzt.

bb) In Nr. 6 wird das Wort „9“ durch das Wort „8“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Jede praktische Aufgabe“ durch die Worte „Jeder Prüfungsabschnitt“ ersetzt sowie nach dem Wort „die“ das Wort „einzelne“ eingefügt.

c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Über den praktischen Teil der Prüfung ist von einem der Prüferinnen und Prüfer eine Niederschrift anzufertigen, aus der die gestellten Fragen und Antworten sowie die Art ihrer Beantwortung und Lösung erkennbar sein sol-

len. ²Die Niederschrift verbleibt bei den Prüfungsakten.“

13. Der bisherige § 13 wird § 12 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Klausurarbeiten“ die Worte „nach § 10 Abs. 1“ eingefügt sowie die Worte „praktischen Leistungen“ durch die Worte „Prüfungsabschnitte nach § 11 Abs. 1“ ersetzt.

14. Der bisherige § 14 wird § 13 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses“ durch die Worte „die Prüfungsstelle“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird der Schlusspunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender neuer 2. Halbsatz eingefügt:

„dies gilt nicht, wenn die Prüfungsstelle nach § 17 Abs. 1 Satz 2 eine gesonderte Wiederholung des schriftlichen Teils der Prüfung genehmigt.“

cc) In Satz 4 werden die Worte „das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses“ durch die Worte „die Prüfungsstelle“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebärdensprachdolmetscherprüfung hat bestanden, wer in insgesamt höchstens einer der Klausurarbeiten nach § 10 Abs. 1 und der Prüfungsabschnitte nach § 11 Abs. 1 eine schlechtere Note als ausreichend (4), jedoch in keiner Prüfungsaufgabe eine schlechtere Note als mangelhaft (5) erreicht hat; die schlechtere Note als ausreichend (4) darf nicht in einem Prüfungsabschnitt nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 erreicht worden sein.“

15. Der bisherige § 15 wird § 14 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „sowie der Prüfungsnoten der praktischen Prüfungen“ durch die Worte „nach § 10 Abs. 1 sowie die Noten der Prüfungsabschnitte nach § 11 Abs. 1“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „zuerkannte“ gestrichen und werden nach dem Wort „Berufsbezeichnung“ die Worte „nach § 1 Abs. 2“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „der praktischen“ durch die Worte „des praktischen Teils der“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „der schriftlichen“ durch die Worte „des schriftlichen Teils der“ und das Wort „11“ jeweils durch das Wort „10“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „der prakti-

schen“ durch die Worte „des praktischen Teils der“ sowie das Wort „Prüfungsteil“ durch das Wort „Prüfungsabschnitt“ ersetzt.

16. Der bisherige § 16 wird § 15 und in Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz wie folgt geändert:

Die Worte „die praktische“ werden durch die Worte „der praktische Teil der“ sowie das Wort „14“ durch das Wort „13“ ersetzt.

17. Der bisherige § 17 wird § 16.

18. Der bisherige § 18 wird § 17 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Eine nicht bestandene Gebärdensprachdolmetscherprüfung kann einmal wiederholt werden; das Staatsministerium kann Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen, wenn sie im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint. ²Die Wiederholung kann im Ganzen erfolgen oder sich auf den schriftlichen oder den praktischen Teil beschränken, sofern nur dieser Teil der Prüfung für ein Bestehen nicht ausreichend war; die Entscheidung trifft die Prüfungsstelle jeweils unmittelbar nach Festsetzung der Prüfungsnoten des schriftlichen und des praktischen Teils der Prüfung.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Prüfung kann dabei nur im Ganzen wiederholt werden.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

19. Der bisherige § 19 wird § 18 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „350,00“ durch das Wort „390,00“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird das Wort „16“ jeweils durch das Wort „15“, die Worte „die praktische“ durch die Worte „der praktische Teil der“ sowie die Worte „der praktischen“ durch die Worte „des praktischen Teils der“ ersetzt.

20. Der bisherige § 20 wird § 19.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, den 6. Juli 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Einbanddecken

des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes
für die Jahrgänge **1998 bis 2008**
sind per **Telefax (0 89 / 42 84 88)**
zu beziehen bei

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag,
Karl-Schmid-Straße 13,
81829 München

Einbanddecke 2008 zum Preis von je € 9,35
zuzüglich Vertriebskosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Achtung:

Einbanddecken für die Jahre 2007 bis 2009 sind nur im Abonnement erhältlich!

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) jährlich 40,00 € zzgl. Vertriebskosten; für Einzelnummern bis 3 Seiten 2,42 €, für weitere 4 angefangene Seiten 0,30 €, ab 45 Seiten Umfang für je weitere 3 angefangene Seiten 0,30 € zzgl. Vertriebskosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Bankverbindung: Bayer, Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134